

# Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern

Staatskanzlei  
Mecklenburg-Vorpommern

Innenministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und  
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Verkehr, Bau und  
Landesentwicklung  
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern  
IV 200-1

IV 2, IV 200, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240, IV 250,  
IV 260, IV 270,  
IV 1, IV 3

Bearbeiter: Cornelia Burka

Telefon: 0385 / 588-4205

AZ: IV-H 1200-20101-2009/002-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: [cornelia.burka@fm.mv-regierung.de](mailto:cornelia.burka@fm.mv-regierung.de)

Schwerin, 18. Dezember 2009

## Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2010; 1. Bewirtschaftungserlass 2010

**Hausanschrift:**  
Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9-11  
19055 Schwerin

**Außenstellen:**  
Referat, Aus- und Fortbildung  
der Steuerverwaltung  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-4585  
E-Mail: [poststelle@fm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@fm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.fm.mv-regierung.de](http://www.fm.mv-regierung.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

- Vorwort
- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. Allgemeine Bemerkungen
- 3. Bewirtschaftungsregelungen
  - 3.1 Erhebung von Einnahmen
  - 3.2 Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE)
  - 3.3 Bewirtschaftung von Liegenschaften
  - 3.4 Änderungen bzw. Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen
  - 3.5 Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2009
  - 3.6 Deckungsfähigkeiten
  - 3.7 Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
  - 3.8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE
  - 3.9 Vergabe von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV)
  - 3.10 Haftpflichtversicherungen für Bedienstete
  - 3.11 Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen
  - 3.12 Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen
  - 3.13 Erwerb und Veräußerung
  - 3.14 Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe
  - 3.15 Auswirkung organisatorischer Veränderungen innerhalb der Landesverwaltung
  - 3.16 Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder
  - 3.17 Anwendung der VV zu § 61 LHO
  - 3.18 Nachweis von unbefristet niedergeschlagenen Beträgen
- 4. Bewirtschaftung von Planstellen und sonstigen Stellen
  - 4.1 Personalausgabenbudgetierung
  - 4.2 Umsetzung Personalkonzept 2004 und 2010
  - 4.3 Stellenbesetzungsverfahren bei zu 100% institutionell geförderten Zuwendungsempfängern
  - 4.4 Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427
  - 4.5 Sonstige Bewirtschaftungsregelungen
  - 4.6 Buchung von Personalausgaben
  - 4.7 Versorgungsfonds
  - 4.8 Buchung übertariflicher Leistungen
  - 4.9 Altersteilzeitarbeit für Landesbedienstete sowie Mitarbeiter von Landesbetrieben bzw. analog geführten Einrichtungen und institutionell geförderten Zuwendungsempfängern
  - 4.10 Unterrichtung des Finanzausschusses
- 5. Beteiligung/Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Haushaltsführung
- 6. Zahlungen an nationalen Feiertagen in Länder der Europäischen Union
- 7. Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 sowie Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 LHO
- 8. Vorlagen an den Finanzausschuss
- 9. Landtagsersuchen
- 10. Instrumente zur Haushaltsmodernisierung
  - 10.1 Produkthaushalt (PHH)
  - 10.2 Leistungs- und Kostenkennzahlen (LuK)
- 11. Inkrafttreten

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Lesefassung des Haushaltsgesetzes 2010/2011
- Anlage 2 Vordruck „Abschluss bzw. Änderung von Einzelnutzungsvereinbarungen mit den Ressorts“
- Anlage 3 Vordruck Einzelzahlungen
- Anlage 4 Durchführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Haushaltsgesetz 2010/2011
- Anlage 5 Vordruck zu § 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2010/2011
- Anlage 6 Muster Finanzausschuss-Vorlage
- Anlage 7 Entschlüsse des Landtags
- Anlage 8 Muster-Bericht zu den Leistungs- und Kostenkennzahlen im Haushalt (LuK-Bericht)

## **Vorwort**

Der am 17. Dezember 2009 vom Parlament beschlossene Haushaltsplan für die Jahre 2010 und 2011 ist geprägt von einer soliden, langfristig orientierten Finanzpolitik. Die Landesregierung hat ihr Ziel, die Nettokreditaufnahme auf Null abzusenken, bereits in der Bewirtschaftung 2006 sowie in den Haushaltsplänen 2007 bis 2009 umgesetzt. Zudem konnten in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 auch Kredite getilgt werden. Der eingeschlagene Weg des Konsolidierungskurses muss in 2010 fortgesetzt werden.

Trotz dramatisch sinkender Steuereinnahmen sieht der Haushaltsplan auch für das kommende Jahr keine Neuverschuldung vor. Zwar fallen die Einnahmen aus den Steuern, dem Länderfinanzausgleich (LFA) und der Bundesergänzungszuweisung (BEZ) in 2010 weitaus niedriger aus als noch im Jahr 2008 (rd. -757 Mio. Euro). Das Land aber kann die hohen Steuereintrüche im kommenden Jahr durch die vorausschauende Finanzpolitik der Vergangenheit kompensieren. Zum einen entfalten die in den vergangenen Jahren auf den Weg gebrachten Konsolidierungsmaßnahmen ihre entlastende Wirkung. Zum anderen wurden seit 2007 Konjunkturrücklagen angespart, die nun eingesetzt werden. Allerdings muss in den kommenden Jahren auf die ursprünglich geplante Schuldentilgung verzichtet werden. Mecklenburg-Vorpommern bleibt jedoch eines der wenigen Bundesländer, das trotz Wirtschaftskrise keine Neuverschuldung in Kauf nehmen will. Das Risiko verschlechterter konjunktureller Entwicklungen aufgrund sinkender Steuereinnahmen besteht allerdings fort.

Da der Landeshaushalt nach wie vor von strukturellen Defiziten und künftig rückläufigen Solidarpakteinnahmen bestimmt ist, müssen weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden, um die Haushaltsstruktur insbesondere durch verringerte laufende Ausgaben zu verbessern. Das ist auch deshalb erforderlich, weil die Rücklagen bis spätestens Ende 2011 verbraucht sein werden, so dass sich ab 2012 Handlungsbedarfe (Lücken zwischen den geplanten Einnahmen und den Ausgaben) abzeichnen. Hinzu kommt, dass die Bundesregierung ein weiteres Steuerentlastungspaket, voraussichtlich ab 2011, beabsichtigt, das in den derzeitigen Planzahlen des Landes nicht enthalten ist, weil Umfang und Zeitpunkt noch nicht abschätzbar sind. Auf jeden Fall resultieren daraus beträchtliche Haushaltsrisiken.

Von jedem Mittelbewirtschaftler wird daher weiterhin ein hohes Maß an Ausgaben- disziplin erwartet, um im gesamten öffentlichen Bereich größtmögliche Sparsamkeit bei der Bewirtschaftung zu gewährleisten.

## **1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1** Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowie nach den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den mit diesem Erlass bekannt gegebenen VV.
- 1.2** Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung ist außerdem das am 17. Dezember 2009 vom Parlament beschlossene Haushaltsgesetz 2010/2011. Die Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich der Haushaltsansätze für 2010 treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

## **2. Allgemeine Bemerkungen**

- 2.1** Mit dem Haushaltsgesetz 2010/2011 hat der Landtag einen Doppelhaushalt verabschiedet. Davon unberührt bleibt der Grundsatz der Jährlichkeit, denn die Haushaltspläne sind entsprechend § 12 LHO getrennt für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 beschlossen worden. Demzufolge wird mit diesem Erlass ausschließlich die Bewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2010 geregelt.
- 2.2** Die Veranschlagung im Haushaltsplan begründet nach § 3 LHO nur eine Ausgabeermächtigung für die Verwaltung; sie stellt keine Ausgabeverpflichtung dar. Die Veranschlagung von Ausgabemitteln entbindet die Verwaltung während der Ausführung des Haushaltsplans nicht von der Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Notwendigkeit der Ausgaben in jedem Einzelfall.
- Die Fachressorts und ihre nachgeordneten Dienststellen sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sparsam zu bewirtschaften. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sowie für alle Maßnahmen, die zu Vorbelastungen für Folgejahre führen.
- 2.3** Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des Finanzministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass der Beauftragte für den Haushalt entsprechend den Bestimmungen des § 9 LHO und den dazu erlassenen VV beteiligt worden ist, soweit er nicht ausdrücklich auf seine Beteiligung verzichtet hat (VV Nr. 5.3 zu § 9 LHO).
- 2.4** Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist stets zu prüfen, ob der dafür verantwortliche Landesbedienstete regresspflichtig ist.

## **3. Bewirtschaftungsregelungen**

### **3.1 Erhebung von Einnahmen**

Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 34 Abs. 1 LHO). Die verspätete oder unvollständige Erhebung von Einnahmen führt im Grundsatz dazu, dass zur Sicherung der Liquidität unnötig (Folge-) Kredite aufgenommen und entsprechend höhere - und vor allem vermeidbare - Zinszahlungen geleistet werden müssen. In diesem Zusammenhang bitte ich sicherzustellen, dass sich Drittmittel-Ausgaben des Landes und die dazugehörigen Drittmittel-Einnahmen innerhalb des Haushaltsjahres betragsmäßig ausgleichen (periodengerechte Ausgabengestaltung).

Die dem Land verbleibenden Möglichkeiten von Einnahmeverbesserungen sind in allen Bereichen laufend zu überprüfen und in gebotener Maßnahme auszuschöpfen. Die Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen ist Pflichtaufgabe der Fachressorts. Das heißt, Einnahmen sind auch dann zu erheben, wenn sie im Haushaltsplan nicht veranschlagt worden sind.

### **3.1.1 Erhebung von Einnahmen aus der privaten Nutzung von Kopiergeräten**

Die Kosten für auf den dienstlich verfügbaren Kopiergeräten hergestellte Privatkopien sind den Bediensteten in Rechnung zu stellen.

Der Preis je Kopie ist für den Geschäftsbereich/die Dienststelle so zu ermitteln, dass er die mit der Fertigung der Kopie (Kopieerstellungskosten) sowie die mit der Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte im Zusammenhang stehenden Kosten deckt.

Das Verfahren zur Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte ist wirtschaftlich zu gestalten (§ 7 LHO). Der darauf entfallende Anteil sollte nicht den überwiegenden Teil des ermittelten Kopiepreises ausmachen. Auf die Anlage zu VV zu § 59 LHO (Kleinbeträge) wird hingewiesen.

Sofern Einzelpreise je Kopie in den Geschäftsbereichen/Dienststellen nicht selbst in geeigneter Weise ermittelt werden können, sind je Kopie folgende Preise anzusetzen:

- Kopie auf diensteigenen Geräten (schwarz)
  - je DIN A 4-Seite: 0,10 Euro
  - je DIN A 3-Seite: 0,15 Euro
  
- Kopie auf diensteigenen Geräten (farbig)
  - je DIN A 4-Seite: 0,25 Euro
  - je DIN A 3-Seite: 0,50 Euro

### **3.1.2 Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel)**

Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel) werden vom Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen Fachressorts verfügt. Die Verfügung zur Einrichtung des Titels ist dem zuständigen Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums zuzuleiten. Eine Kopie der Verfügung ist dem Landesrechnungshof zuzusenden. Das zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums veranlasst die Einrichtung der Titelstammdaten im Verfahren „ProFiskal“.

## **3.2 Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE)**

### **3.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe der Ausgabeansätze**

Die Ausgabeansätze für das Haushaltsjahr 2010 werden mit Ausnahme der Hauptgruppe 5 ohne Einschränkungen zur Bewirtschaftung freigegeben.

Das Ausgabevolumen der Hauptgruppe 5 im jeweiligen Einzelplan wird zunächst zu 90 v. H. zur Bewirtschaftung freigegeben. Hieraus zu erfüllende Zahlungsverpflichtungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen sind vorrangig zu bedienen. Sollten die in der Hauptgruppe 5 zur Bewirtschaftung freigegebenen Mittel nicht ausreichen, um die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann die Freigabe weiterer Mittel beim Finanzministerium beantragt werden. Über eine darüber hinausgehende Freigabe der Haushaltsansätze wird nach Vorliegen der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2010 entschieden.

Das Finanzministerium behält sich vor, die Mittelfreigabe für bereits freigegebene Ansätze jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

### **3.2.2 Bewirtschaftung von VE**

#### **3.2.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe von VE**

Die Inanspruchnahme von VE bedarf nach § 38 Abs. 2 Satz 1 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums.

Ich erteile hiermit für alle im Haushaltsjahr 2010 veranschlagten und nicht anderweitig gesperrten bzw. sonstigen im Einzelfall nicht freigegebenen VE meine Einwilligung zu deren Inanspruchnahme. Bewirtschaftungseinschränkungen bei von Dritten bereitgestellten VE sind bei der Inanspruchnahme des Kofinanzierungsanteils zu beachten.

Bei der Inanspruchnahme von VE ist weiter zu berücksichtigen, dass auch in den folgenden Jahren Einsparungen nicht auszuschließen sein werden. Deshalb müssen VE einschließlich der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen die in der Mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Ansätze grundsätzlich unterschreiten.

Auf die Tz. 3.7.3 (= VerstärkungsVE im Epl. 11) wird hingewiesen.

Das Finanzministerium behält sich vor, die Freigabe für bereits zur Bewirtschaftung freigegebene VE jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

#### **3.2.2.2 Buchung der VE-Inanspruchnahme im Verfahren „ProFiskal“**

Die Inanspruchnahme von VE ist im „ProFiskal“-Verfahrensteil Mittelbewirtschaftung (DHB) zu erfassen. Die Buchungen dienen als Grundlage für den Nachweis in der Landeshaushaltsrechnung. Nur nach konsequenter Erfassung aller in Anspruch genommenen VE in DHB können die im HKR-Verfahren erzeugten Listen über die Inanspruchnahme von VE und den Bestand an Verpflichtungen (Anlagen IX und XII der Haushaltsrechnung) verwendet werden.

### **3.2.3 Bewirtschaftungseinschränkungen**

Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass andere der Bewirtschaftung entgegenstehende Regelungen, wie Sperren des Parlaments bei verschiedenen Einzelmaßnahmen (z. B. gemäß Haushaltsvermerk) oder Sperren bei allen nach § 24 Abs. 3 und 4 LHO veranschlagten Baumaßnahmen (ohne Entwicklungsunterlage-Bau) von dieser Bewirtschaftungsfreigabe nicht berührt werden. Diese Sperren gelten deshalb fort. Auch hier weise ich zur Klarstellung darauf hin, dass sich diese Sperren sowohl auf Kassenmittel als auch auf die bei den betroffenen Maßnahmen veranschlagten VE beziehen können.

## **3.3 Bewirtschaftung von Liegenschaften**

### **3.3.1** Das Nutzungsentgelt sowie die dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V) zu erstattenden Bewirtschaftungskostenpauschalen sind anteilig vierteljährlich im Voraus auf das Bundesbankkonto des BBL M-V zu überweisen. Die Zahlungen sind wie Zahlungsverpflichtungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zu behandeln, d. h. eine einseitige Kürzung seitens des Nutzers ist nicht vorzunehmen.

Bei den Festtiteln 517.08 sind die vom Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung mit E-Mail vom 14. September 2009 geänderten Bewirtschaftungskostenpauschalen zu zahlen. Eine Änderung der Einzelnutzungsvereinbarung (ENV) ist entbehrlich.

Soweit eine Änderung des Nutzungsentgelts in der vom Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung übersandten liegenschaftsbezogenen Untersetzung vorgenommen worden ist, wird eine Nachtragsvereinbarung zwischen Nutzer und BBL M-V zu schließen sein. Bis zum Abschluss sind die sich aus der bestehenden ENV ergebenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich des Nutzungsentgelts seitens der Nutzer gegenüber dem BBL M-V zu erfüllen. Sollte es Unstimmigkeiten bei der Änderung der Einzelnutzungsvereinbarung geben, ist zur Klärung das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung einzubeziehen.

Für weitere im Laufe des Haushaltsjahres erforderliche Änderungen des Nutzungsentgelts für **landeseigene** Liegenschaften können dem Nutzer durch Einwilligung des Finanzministeriums in die Leistung von begründeten Mehrausgaben bei der Gruppe 518 (Festtitel 518.08) auf Antrag zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Nach dem Vorliegen der unterschriftsreifen Einzelnutzungsvereinbarung(en) erstellt der BBL M-V nach dem in **Anlage 2** dargestellten Muster eine Zusammenfassung. Hinweise zum Verfahren sind ebenfalls in der Anlage 2 enthalten.

**Die als Differenz zwischen dem Soll und dem Ist bei den Festtiteln 517.08 und 518.08 ggf. verbleibenden Mittel sind gesperrt.** D. h., sie dürfen - abweichend von § 7 Haushaltsgesetz 2010/2011 - grundsätzlich nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Zwecke Verwendung finden. Ausnahmen dazu sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung zulässig (vgl. Ziffer 3.3.4).

- 3.3.2** Für noch vom BBL M-V zu übernehmende Landesliegenschaften und Mietverhältnisse mit Dritten ist das Vorgehen mit dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung im Einzelfall abzustimmen. Die gegenwärtigen Nutzer bzw. hausverwaltenden Dienststellen bewirtschaften und verwalten die von ihnen genutzten Gebäude und Flächen bis zu dem Zeitpunkt, an dem der BBL M-V in diese Aufgaben eintritt. Darüber hinaus bitte ich sicherzustellen, dass die bisher zuständige hausverwaltende Dienststelle weiterhin die Bewirtschaftungsaufgaben, die nicht an den BBL M-V übergehen, sowie die Verwaltungsaufgaben, für die sie bisher zuständig war (gemeinsame Fernmeldeanlagen, Poststellen, Schließanlagen u. a.), wahrnimmt.
- 3.3.3** Für noch zu übernehmendes Pförtner-, Haushaltsverwaltungs- und Liegenschaftspersonal durch den BBL M-V ist in Abstimmung mit dem Beauftragten für den Einzelplan 12 die Umsetzung der Stellen und der entsprechenden Personalausgaben sowie der anteilig veranschlagten Sachkosten vom Ressortplan nach Kapitel 1216 - Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V beim zuständigen Referat im Finanzministerium gemäß der Ermächtigung in § 17 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2010/2011 zu beantragen.
- 3.3.4** Die laufende Optimierung der Unterbringung der Landesverwaltung mit dem Ziel der Verminderung der Inanspruchnahme von Flächen und der Reduzierung der Bewirtschaftungskosten ist ein Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Besondere Bedeutung erhält sie im Zusammenhang mit dem Personalkonzept 2004 und der Reform der unmittelbaren Landesverwaltung hinsichtlich

- des Umfangs der erzielbaren Flächenreduzierungen und

- der Komplexität der Lösungen (u. a. sind in der Regel mehrere Dienststellen betroffen).

Die Ressorts und ihre Dienststellen sollen auch weiterhin angeregt werden, sich aktiv an der Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts für die optimale Unterbringung zu beteiligen, indem sie wie folgt an den Einsparungen von Bewirtschaftungskosten (Festtitel 517.08)/Nutzungsentgelten an den BBL M-V (Festtitel 518.08) teilhaben:

- Der BBL M-V ermittelt die aufgrund der Neuordnung der Unterbringung von Dienststellen des Landes in einem bestimmten regionalen Bereich erzielten Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten und den Flächen.
- Der BBL M-V berechnet die Anteile der betroffenen Dienststellen auf der Grundlage der bisherigen Bewirtschaftungskosten bzw. der bisherigen Flächen (hilfsweise: Stellen) und das Finanzministerium schreibt sie den Ressorts wie folgt gut:
  1. Jahr des Erreichens des vollen Einspareffekts: 100 v. H.
  2. Jahr des Erreichens des vollen Einspareffekts: 50 v. H.
  3. Jahr des Erreichens des vollen Einspareffekts: 20 v. H.
- Die gutgeschriebenen Beträge werden nicht als Bewirtschaftungskostenpauschalen und Nutzungsentgelte an den BBL M-V überwiesen, sondern dürfen im Rahmen der Deckungsfähigkeit bei den Titeln der Hauptgruppe 5 für andere Zwecke eingesetzt werden.
- Die Mittel können auf Antrag gemäß den Vorschriften nach § 45 LHO als Haushaltsreste ohne Deckung übertragen werden.

Unabhängig davon ist das Verkehrsministerium mit Kabinettsvorlage 130/09 vom 23. Oktober 2009 beauftragt worden, der Staatssekretärsrunde bis zum 30. September 2010 über den Stand der weiteren Umsetzung der Möglichkeiten der Optimierung bei den Kosten für die Unterbringung der Mitarbeiter der Landesverwaltung und den Aufwendungen beim Medienverbrauch zu berichten.

Die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Unterbringung der Ressorts und nachgeordneten Dienststellen ist wichtige Voraussetzung für die Optimierung der Unterbringung. Daher und um auf veränderte Bedarfe schneller reagieren zu können, ist es notwendig, dass durch die Dienststellen die Raumbedarfspläne zum Stichtag 30. Juni 2010 und darauffolgend alle zwei Jahre aktualisiert werden. Die neuen Raumbedarfspläne sind dem BBL M-V zum 31. Juli 2010 zu übergeben.

### **3.4 Änderungen bzw. Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen**

Nach § 16 Satz 1 Haushaltsgesetz 2010/2011 sind unabhängig von der Ausgabenhöhe Erläuterungen zu allen einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8) verbindlich. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind Erläuterungen zu in sog. „Sammel-“ oder „Globaltiteln“ veranschlagten Beschaffungsmaßnahmen (z. B. „Beschaffung von Dienstfahrzeugen“, „Beschaffung von Geräten“) mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro und Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall nur hinsichtlich der in den Erläuterungen aufgezählten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Erläuterungen zu in Sammel- oder Globaltiteln veranschlagten Investitionsmaßnahmen mit Ausgaben von bis zu 175 000 Euro bzw. 500 000 Euro im Einzelfall nicht verbindlich sind. Abweichungen von den Erläuterungen sind demnach bei Einhaltung der Zweckbestimmung zulässig.

Nach § 54 Abs. 1 LHO darf bei Baumaßnahmen von den nach § 24 LHO erforderlichen Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderungen nicht erheblich sind. Maßgeblich sind hierbei die Unterlagen, die für die Aufstellung des Haushaltsplans zugrunde gelegt worden sind. Das Finanzministerium darf in weitergehende Ausnahmen einwilligen. Gleiches gilt auch für Beschaffungen. Das Nähere ist in § 11 Haushaltsgesetz 2010/2011 geregelt.

§ 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2010/2011 definiert sowohl für Baumaßnahmen als auch für Beschaffungen den Begriff „erheblich“.

Bei wesentlichen Änderungen von Baumaßnahmen, die bedeutende Abweichungen von den Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung sowie der betriebstechnischen Anlagen darstellen, ist in jedem Fall - unabhängig von evtl. Mehrkosten - das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung zu beteiligen. Dort wird geprüft, ob eine nochmalige Beschlussfassung des Landtags erforderlich ist, wenn die betroffene Investitionsmaßnahme nicht mehr mit der vom Landtag bewilligten Zweckbestimmung des betreffenden Titels übereinstimmt.

Mehrausgaben bei Baumaßnahmen im Rahmen der in § 11 Abs. 2 bis 3 Haushaltsgesetz 2010/2011 aufgezeigten Grenzen sind gemäß Absatz 4 dieser Vorschrift durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind. Mehrausgaben im Rahmen der in § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2010/2011 aufgezeigten Grenzen sind gemäß Absatz 5 dieser Vorschrift durch Einsparungen bei demselben Titel oder durch Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten auszugleichen.

Führen Kostenüberschreitungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen, ist unabhängig von ihrer Höhe § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO anzuwenden.

### **3.5 Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2009**

Zum Verfahren zur Bildung von Haushaltsresten und für die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2009 bitte ich um Beachtung des Reste-Erlasses 2009.

### **3.6 Deckungsfähigkeiten**

Für die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten finden

- §§ 20 und 46 LHO,
  - § 7 Haushaltsgesetz 2010/2011 sowie
  - im Haushaltsplan für Einzelfälle ausgebrachte Deckungsvermerke
- Anwendung.

Für die Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten sind die erforderlichen Soll-Veränderungen durch die jeweils zuständigen Beauftragten für den Haushalt oder durch von diesen bestimmte Bedienstete vorzunehmen (vgl. VV Nr. 2 zu § 46 LHO). Mit der Mittelverteilung kann die Befugnis zur Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten mit dem Buchungstextschlüssel 1 (Deckungsvermerke werden zugewiesen) übertragen oder mit dem Buchungstextschlüssel 2 (Deckungsvermerke werden nicht zugewiesen) ausgeschlossen werden.

Die Regelung in VV Nr. 3 zu § 46 LHO, wonach einmal in Anspruch genommene Deckungsfähigkeiten nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen und hinsichtlich

des bei dem deckungspflichtigen Ansatz entstandenen Mehrbedarfs nach § 37 LHO verfahren werden muss, gilt in Fällen der einseitigen Deckungsfähigkeit.

Der Mittelbewirtschafter und der Beauftragte für den Haushalt sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass im Rahmen der Bewirtschaftung die haushaltsrechtliche Ermächtigung nicht überschritten wird. Jede Deckungsfähigkeitsbuchung ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung wird in der Haushaltsrechnung des Landes als „Haushaltsüberschreitung ohne Einwilligung der Finanzministerin“ ausgewiesen werden müssen, und zwar auch dann, wenn es ohne diese Buchung nicht zu einer Haushaltsüberschreitung gekommen wäre.

In Maßnahmegruppen (MG), die laut Haushaltsvermerk in voller Höhe aus Drittmitteln gespeist werden und bei denen im Übrigen kein Deckungsvermerk ausgebracht ist, sind die Veränderungen der Ansätze innerhalb der MG im Verfahren „ProFiskal“ (DHB - Mittelbewirtschaftung) mit dem Buchungstextschlüssel „S 20 - Umsetzung gemäß Haushaltsvermerk“ vorzunehmen.

Die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten zu Lasten von aus dem Haushaltsjahr 2009 noch zu übertragenden Haushaltsresten bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums. Sie ist nur für die in den VV Nr. 4 zu § 46 LHO genannten Fälle vorgesehen.

### **3.7 Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

#### **3.7.1 Zusätzliche Einnahme- und Ausgabetitel**

Zusätzliche Einnahme- und Ausgabetitel können

- nach §§ 6 Abs. 3 und 7, 8 Abs. 16, 17 Abs. 8 sowie 18 Abs. 2 und 3 Haushaltsgesetz 2010/2011 oder
- als Folge von Umsetzungen gemäß § 50 LHO oder
- als Folge der Umsetzung von Verstärkungsmitteln oder zulässigen Umsetzungen nach entsprechenden Haushaltsvermerken bei Einzeltiteln (z. B. nach Haushaltsvermerk zu Titel 1108 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“)

eingerrichtet werden und führen regelmäßig zu einer Veränderung des Haushaltssolls.

Das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums richtet die zusätzlichen Einnahme- und Ausgabetitel auf Antrag der Fachressorts ein, veranlasst die entsprechenden Soll-Veränderungen im Verfahren „ProFiskal“ und übersendet dem betroffenen Ressort die Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält jeweils eine Kopie der Einrichtungsverfügung und des Antrags des Fachressorts.

#### **3.7.2 Verstärkung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

In den Kapiteln 1108 und 1111 sind nachstehende Verstärkungsmittel veranschlagt:

- Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
- sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54),
- Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6),
- Verfügungsmittel für Mitglieder der Landesregierung,
- Staatshaftung des Landes,
- Verpflichtungsermächtigungen (VE).

Ich bitte, Anträge auf Zuweisung von Verstärkungsmitteln an das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums erst dann zu stellen, wenn alle Finanzierungsmöglichkeiten der Fachressorts ausgeschöpft sind (z. B. Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten); dies ist in den Anträgen darzustellen. Wegen der umfassenden Deckungsfähigkeiten bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sollte die Zuweisung von Verstärkungsmitteln in den Obergruppen 51 bis 54 lediglich eine Ausnahme darstellen. Vor der Antragstellung bitte ich, die jeweiligen Erläuterungen zu den Verstärkungstiteln zu beachten. Entsprechendes gilt auch für die Verstärkung von VE.

Verstärkungen werden prinzipiell nur vor der Leistung von Ausgaben bzw. vor dem Eingehen von Verpflichtungen gewährt. Zudem können Ausgaben grundsätzlich nur unter der Voraussetzung bereitgestellt werden, dass in Höhe der beantragten Mittel Einsparungen an anderer Stelle im Einzelplan nachgewiesen werden. Der/die Einspartitel ist/sind bei der Antragstellung anzugeben.

### **3.7.3 Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe**

Auch 2010 wurden im Kapitel 1108 bei den Titeln 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ und 972.01 „Globale Minderausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ entsprechende Ansätze (Kassenmittel: 3 Mio. Euro, VE: 80 Mio. Euro) ausgebracht. Diese Mittel und VE sind vorsorglich zur Deckung unvorhergesehener dringlicher Mehrbedarfe bei Ausgaben/VE der Hauptgruppen 5 bis 8 veranschlagt, für Fälle, in denen die Voraussetzungen von §§ 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 LHO nicht erfüllt sind. Bei Ausgaben über 200 000 € ist - im Gegensatz zu zusätzlichen VE - die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich.

Die besondere Art der Veranschlagung (gleich hoher positiver bzw. negativer Ansatz bei den Kassenmitteln) erfordert zwingend, dass entsprechende Einsparungen von Kassenmitteln an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans anzubieten sind, weil sonst der Haushaltsausgleich nicht gewährleistet ist. In Fällen, in denen die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich ist, bitte ich, die Vorlagen an den Finanzausschuss entsprechend Ziffer 8 vorzulegen.

Die Verstärkung von VE ist grundsätzlich nur zulässig, wenn deren Finanzierung in den betroffenen Folgejahren durch das jeweilige Ressort sichergestellt werden kann. Eine Deckung ist hierfür nicht erforderlich.

### **3.8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE**

Die Möglichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und VE kommt erst in Betracht, wenn alle anderen Möglichkeiten (insbesondere Deckungsfähigkeiten, Verstärkungsmittel und Mittel zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe aus dem EP 11) ausgeschöpft sind.

#### **3.8.1 Ausgaben und VE, die die Kriterien von § 37 Abs. 1 LHO erfüllen**

Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE müssen die Kriterien von § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) in jedem Einzelfall erfüllt sein.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ist nicht erforderlich bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE, sofern der jeweilige Betrag die nachfolgend aufgeführten Betragsgrenzen nicht übersteigt (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz 2010/2011):

- Kassenmittel 1 500 000 Euro,
- VE 3 000 000 Euro insgesamt, zu Lasten eines Haushaltsjahres maximal 1 500 000 Euro,
- Kassenmittel und VE 3 000 000 Euro insgesamt, maximal 1 500 000 Euro pro Jahr.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sowie das Eingehen von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen zu Lasten folgender Haushaltsjahre gemäß §§ 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 LHO bedürfen der Einwilligung der Finanzministerin. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Einwilligung der Finanzministerin in über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen nach §§ 37 und 38 LHO stets vor der Leistung von Ausgaben bzw. vor dem Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten solcher Ausgaben oder vor dem Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten kommender Haushaltsjahre einzuholen ist. Ohne vorherige Einwilligung der Finanzministerin geleistete über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder eingegangene Verpflichtungen sind als nicht genehmigte Überschreitungen in der Haushaltsrechnung darzustellen.

Eine VE ist überplanmäßig, wenn eine im Haushaltsplan für den vorgesehenen Zweck erteilte VE unter Berücksichtigung der zur Verstärkung verwendeten deckungspflichtigen VE hinsichtlich ihres Gesamtrahmens überschritten wird. Eine VE ist außerplanmäßig, wenn im Haushaltsplan für den vorgesehenen Zweck keine VE vorgesehen ist. Eine VE gilt auch dann als außerplanmäßig, wenn sie mit „0“ oder „-“ ausgewiesen ist.

Anträge auf Einwilligung sind dem Finanzministerium auf den den VV zu §§ 37 und 38 LHO beigefügten Mustern mit eingehender Begründung zuzuleiten. Bei jeder Antragstellung auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe bzw. VE ist eine Aussage darüber zu treffen, wann dieses unvorhergesehene Bedürfnis im jeweiligen Fachressort bekannt geworden ist.

Darüber hinaus sind insbesondere zu folgenden Kriterien Aussagen zu treffen:

- Das Land ist gesetzlich/rechtlich verpflichtet (gesetzliche Vorschrift angeben).
- Das Land ist aus anderen Gründen verpflichtet (z. B. Vertrag, Vereinbarung angeben).
- Die Zahlung oder das Eingehen der Verpflichtung kann nicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben oder bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts zurückgestellt werden.
- Der Mehrbedarf/Bedarf ist der Höhe nach ermittelt worden. Dabei wurden alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, Haushaltsgesetz, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt.
- Die verfügbaren Mittel sind nicht durch angeordnete Zahlungen oder Festlegungen überschritten worden. Dabei wurden Bindungen als sog. laufende Geschäfte als weiterer Bedarf berücksichtigt.
- Die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, ist weder in Auftrag gegeben noch begonnen worden.

Nach § 37 Abs. 4 LHO sollen über- oder außerplanmäßige Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Eine Einwilligung wird grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn gleichzeitig konkrete Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans benannt werden. Minderausgaben, die aufgrund von Planungsunsicherheiten bei der Veranschlagung zwangsläufig im Vollzug entstehen, werden grundsätzlich nicht als Einsparung akzeptiert; ebenso werden Minderbedarfe bei aus 2009 übertragenen Haushaltsresten, die nicht oder nicht mehr benötigt werden, nicht anerkannt. Einnahmen können als Deckung für

über- oder außerplanmäßige Ausgaben nur akzeptiert werden, wenn sie in einem engen Zusammenhang zu der zu leistenden Ausgabe stehen. Dies ist z. B. regelmäßig bei Komplementärfinanzierungen der Fall.

Die Ressorts werden gebeten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die zur Deckung angebotenen Beträge im Verfahren „ProFiskal“ auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

### **3.8.2 Zweckgebundene Mittel Dritter**

Sind für von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt, so sind diese formell wie über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln (vgl. VV zu § 8 LHO). Die Voraussetzungen von § 37 Abs. 1 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) müssen aber nicht vorliegen.

Die erforderlichen Einnahme- und Ausgabebetitel werden auf Antrag der Fachressorts ohne Ansatz (Leertitel) außerplanmäßig durch die zuständigen Referate der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums eingerichtet. Die Einnahmetitel und die korrespondierenden Ausgabebetitel sind mit entsprechenden Haushaltsvermerken zu versehen.

### **3.8.3 Bewirtschaftung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben, VE und zweckgebundener Mittel Dritter**

Bei Ausgaben und VE gemäß § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO werden die ggf. erforderliche Einrichtung von Titelstammdaten und die notwendigen Veränderungen der Bewirtschaftungskontingente (BewSt: „00000000“) mit der Einwilligung vom Finanzministerium veranlasst.

Das jeweils zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums übersendet dem betroffenen Ressort das Original und dem Landesrechnungshof eine Kopie der Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält außerdem eine Kopie des Antrags nach dem Muster zu § 37 bzw. § 38 LHO.

Die Einwilligung des Finanzministeriums in über- oder außerplanmäßige Ausgaben und in über- oder außerplanmäßige VE stellt keine Soll-Veränderung dar. Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen dürfen deshalb nicht als Ausgabe-reste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Fällt die mit einer 2009 erteilten Ermächtigung nach § 37 Abs. 1 LHO zusammenhängende Ausgabeverpflichtung in das Haushaltsjahr 2010, kann die fällige Zahlung grundsätzlich ohne nochmalige Beteiligung des Finanzministeriums in 2010 geleistet werden. Sie ist dann als über- oder außerplanmäßige Ausgabe (mit Genehmigung) in der Haushaltsrechnung für das Jahr 2010 unter Hinweis auf die Bewilligung aus dem Jahre 2009 zu erläutern. Die nach § 37 Abs. 4 LHO erforderliche Einsparung in 2009 bleibt davon unberührt. Um den Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres 2010 durch derartige Zahlungen nicht zu gefährden, ist jedoch in der Haushaltsrechnung des Jahres 2010 innerhalb des betroffenen Einzelplans eine gleich hohe Minderausgabe nachzuweisen.

Bei aus Drittmitteln finanzierten Ausgaben ist die Zuweisung eines Bewirtschaftungskontingents im Regelfall nicht sinnvoll. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands wird das Finanzministerium bei allen Titeln des Haushalts 2010, die in voller Höhe aus zuwachsenden Einnahmen gespeist werden, in den Titelstammdaten die Ermächtigungsart auf den Status „ohne Kontrolle der Haushaltsmittel“ setzen. Die

Beauftragten für den Haushalt haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Haushaltsüberschreitungen nicht auftreten.

### **3.9 Vergabe von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV)**

Zuwendungen als freiwillige Leistungen des Landes an Dritte außerhalb der Landesverwaltung werden grundsätzlich nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses und in der Regel als Projektförderung im Rahmen erlassener Förderrichtlinien gewährt. Förderrichtlinien stellen nach VV Nr. 15.2 zu § 44 LHO ergänzende bzw. abweichende Verwaltungsvorschriften zu den VV Nr. 1 bis 14 zu § 44 LHO dar. In die Förderrichtlinien sind Regelungen für eine verbesserte Erfolgskontrolle aufzunehmen. Dafür sind zuvor der Zuwendungszweck und das Zuwendungsziel ausreichend konkret zu beschreiben.

Die fördernden Ressorts sollen bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien im Einzelnen untersuchen, inwieweit die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berührt sein können und wie dem ggf. in den Richtlinien mit geeigneten Fördervoraussetzungen entsprochen werden kann. Auf das Erfordernis der Barrierefreiheit gem. § 6 LBGG M-V und das Benachteiligungsverbot und Gleichstellungsgebot gem. § 7 LBGG M-V wird besonders hingewiesen. Eine Aufnahme solcher Sonderbestimmungen in die Förderrichtlinien ist nach den aktuellen Zuwendungsvorschriften möglich (vgl. W Nr. 15.2 zu § 44 LHO).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass das zuständige Fachministerium die Einhaltung der Grundsätze für Förderrichtlinien gem. Anlage 5 zu VV zu § 44 LHO sowie die Einhaltung von EU-rechtlichen Vorgaben zu prüfen und vor dem Erlass von Förderrichtlinien zunächst das Finanzministerium und danach den Landesrechnungshof in der in VV Nr. 15.2 zu § 44 LHO vorgeschriebenen Form zu beteiligen hat.

Soweit in Förderrichtlinien Höchstsätze festgelegt worden sind, dürfen diese nicht als Regelfördersätze behandelt und nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

#### **3.9.1 Sperre nach § 6 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2010/2011**

Für die Leistung von Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist und von Zuwendungen als institutionelle Förderung besteht eine Ermächtigung nur auf der Grundlage des der Veranschlagung im Landeshaushalt zugrunde gelegten und vom Finanzministerium bestätigten Haushalts- oder Wirtschaftsplans des Zuwendungsempfängers. Fehlt der Haushalts- oder Wirtschaftsplan, sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuweisungen bzw. Zuwendungen im Bereich der institutionellen Förderung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Haushaltsgesetz 2010/2011 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre (ggf. auch teilweise) erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Haushaltsgesetz 2010/2011 durch das Finanzministerium.

Ausnahmsweise kann das Finanzministerium nach § 6 Abs. 4 Satz 3 Haushaltsgesetz 2010/2011 auch ohne Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von maximal 50 v. H. des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufheben, sofern dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist. Zu beachten ist allerdings, dass ausnahmslos jede Aufhebung einer Sperre der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bedarf, soweit die Zuweisung bzw. Zuwendung des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 4 Haushaltsgesetz 2010/2011).

Bei Einrichtungen, deren laufende Ausgaben ganz oder teilweise vom Land getragen werden, ist darauf zu achten, dass deren Zinserträge zur Deckung des Betriebsdefizits eingesetzt werden. Dies gilt auch für Zinserträge, die innerhalb der Frist zwischen Eingang der Zahlung beim Zuwendungsempfänger und Auszahlung durch diesen für fällige Leistungen erzielt werden. Der Zuwendungsbedarf durch das Land ist entsprechend zu reduzieren.

### **3.9.2 Widerrufsvorbehalt**

Gemäß VV Nr. 5.5 zu § 44 LHO ist bei Zuwendungen „in geeigneten Fällen der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG M-V oder § 47 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden. Das Finanzministerium kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen“.

Vor diesem Hintergrund ist in allen Zuwendungsbescheiden vorzusehen, dass die Gewährung der Landeszuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht. Gleichzeitig ist folgender Hinweis auszubringen:

„Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.“

Mit diesem einschränkenden Hinweis soll im Hinblick auf begonnene Projekte und eingegangene Rechtsverpflichtungen klargestellt werden, dass der Zuwendungsempfänger nach Beginn der geförderten Maßnahme in der Verwirklichung des Zweckes durch den Vorbehalt nicht behindert bzw. eingeschränkt wird.

Zusätzlich ist in die Zuwendungsbescheide bei institutionellen oder sich wiederholenden Projektförderungen der Hinweis aufzunehmen, dass aus den gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsempfänger insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal oder für Mietobjekte) zu berücksichtigen. Ich bitte, folgende Formulierung zu verwenden:

"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen."

### **3.9.3 Zuwendungsfähige Personalausgaben bei Zuwendungsempfängern im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TV M-V 2004/2007 - Absenkung der Arbeitszeit)**

Der Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TV M-V 2004/2007) und die damit verbundene Absenkung der Arbeitszeit ist ausgelaufen. Bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Personalkosten ist daher in 2010 wieder die reguläre tarifliche Vergütung anstelle der abgesenkten Vergütung maßgeblich.

**3.9.4** Zur Aufnahme einer Nebenbestimmung in künftigen Zuwendungsbescheiden zum Stellenbesetzungsverfahren bei zu 100% institutionell geförderten Zuwendungsempfängern vgl. Ziffer 4.3.

### **3.9.5 Zuwendungen im Rahmen von Konjunkturprogrammen**

Bis auf weiteres gelten die Regelungen des Erlasses IV 200 H 1205-ZIPMV-2009/002) vom 2. April 2009 fort. Durch einen gesonderten Erlass werden neue Regelungen getroffen.

### **3.10 Haftpflichtversicherungen für Bedienstete**

Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtschäden von Bediensteten können nicht von der Landesverwaltung, sondern nur von den Bediensteten selbst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossen werden.

### **3.11 Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen**

#### **3.11.1 Dienstkraftfahrzeuge des Landes**

Grundlage für die Begleichung der Kosten zur Schadensbeseitigung, die bei Verkehrsunfällen mit Landesfahrzeugen anfallen, ist die jeweils geltende Fassung der „Richtlinie über die Beschaffung, Betrieb und Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern - Kfz-RL M-V“. Dort ist u. a. geregelt, dass

- Fremdschadenersatzansprüche von Dritten und gegen Dritte vom Finanzministerium reguliert werden (Kapitel 1111, MG 01),
- die Kosten für die Beseitigung von Eigenschäden die Fahrzeuge verwaltende Dienststelle trägt (Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen“).

Vorstehende Regelungen finden auch auf geleaste Fahrzeuge Anwendung. Totalschäden an geleasteten Fahrzeugen sind ebenfalls aus dem Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen“ zu regulieren.

#### **3.11.2 Dienstlich anerkannte und nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge**

Grundlage für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen sind neben den reisekostenrechtlichen Bestimmungen die hierzu ergangenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen (VVK)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Ressorts sind für die Bearbeitung von Sachschäden an anerkannten und nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen und Personenschäden der Landesbediensteten im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung von anerkannten und nicht anerkannten Kraftfahrzeugen zuständig.

Evtl. zu erstattende Kosten (z. B. Reparaturkosten) sind aus den Mitteln für die „Haltung von privateigenen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen“ (514.03) oder - wenn dieser Titel nicht vorhanden ist - zu Lasten des Titels „Haltung von Dienstfahrzeugen“ (514.01) zu begleichen.

### **3.11.3 Regelungen bei Unfällen**

Für die Bearbeitung von Dienstunfällen (Beamte/Richter) sind die jeweiligen obersten Landesbehörden zuständig. Arbeits- oder Wegeunfälle (Tarifbeschäftigte/Auszubildende) werden über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (Tel.: 0385/5181-0) abgewickelt.

Zugleich werden Ansprüche aus übergegangenem Recht, d. h. Dienst-, Wege- und Privatunfälle aller Landesbediensteten, die von Dritten verschuldet sein könnten, vom Finanzministerium - IV 150a - bearbeitet (vgl. Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 1. Februar 2006 AmtsBl. M-V S. 244).

### **3.12 Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen**

Bei der Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen, deren Erledigung statistische Erhebungen oder die Auswertung von Angaben aus Statistiken erfordert, ist § 19 Abs. 1 Landesstatistikgesetz zu beachten.

### **3.13 Erwerb und Veräußerung**

Für den Erwerb und die Veräußerung von Landesvermögen sind die in §§ 63, 63a und 64 LHO sowie die dazu erlassenen VV unbedingt einzuhalten. Auf die in § 12 Haushaltsgesetz 2010/2011 getroffenen Regelungen einschließlich der dort genannten Wertgrenzen wird hingewiesen.

#### **3.13.1 Bewegliche Sachen**

Hiermit erteile ich gemäß § 63a Abs. 1 Satz 2 LHO generell meine Einwilligung zur Veräußerung beweglicher Sachen bis zu einem Gesamtwert von 5 000 Euro.

Ich verweise insbesondere hinsichtlich des Verkaufs von auszusondernden Kfz auf meine Erlasse vom 6. Juni 1997 und 7. Oktober 2003 über die Veräußerung beweglicher Güter über die VEBEG GmbH.

#### **3.13.2 IT-Beschaffungen**

Ersatz- und Neubeschaffungen von Hard- und Software sind unter Bezugnahme auf den gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Datenverarbeitungszentrumsgesetz zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Innenministerium, und der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ M-V GmbH) geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag über die DVZ M-V GmbH zu beziehen. Ausnahmen sind nur in Fällen einer Havarie, d. h. eines unerwarteten, plötzlichen Hardwareausfalls zulässig, soweit die von der DVZ M-V GmbH benannte Lieferzeit nicht ohne Schaden für die Landesverwaltung abgewartet werden kann oder wenn die Beschaffung durch die DVZ M-V GmbH mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Anträge für eine Ausnahme von der Inanspruchnahme der DVZ M-V GmbH sind dem Innenministerium, Referat Zentrales IT-Management; E-Government Strategie des Landes (II 121), schriftlich und mit einer substantiierten Begründung versehen vorzulegen. Das Referat Zentrales IT-Management; E-Government Strategie des Landes teilt dem Finanzministerium seine Entscheidung mit.

Grundsätzlich ist standardisierte Hard- und Software aus dem Warenkorb der DVZ M-V GmbH zu beschaffen.

Hinsichtlich der Planung und des Einsatzes von IT sind die getroffenen Regelungen und Beschlüsse zu beachten. Diese sind in LOTSE in der Rubrik „Ressortübergreifend - Informationstechnik“ veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund, dass das Innenministerium ein Redesign der PROIS-Datenbank beabsichtigt, werden die Zusatzkontierung von IT-Ausgaben in „ProFiskal“ und die Datenpflege in PROIS bis auf weiteres ausgesetzt.

### **3.13.3 Grundstücke**

Die von den Ressorts gemäß Nr. 9.3 der VV zu § 64 LHO (Rückführungen vorfinanzierter Beträge für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) zu leistenden Zuführungen an die Rücklage Grundstock sind auf das Konto des BBL M-V unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen:

Kontonummer: 13001503

Bankleitzahl: 130 00 000

Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank Filiale Rostock

Zuführungen gemäß Nr. 9.1 der VV zu § 64 LHO (Veräußerungseinnahmen) sind an das Verkehrsministerium auf den Titel 1216 131.01, Kassenzeichen 8001090017737 zu zahlen. Das Verkehrsministerium führt die Beträge dem Grundstock zu.

### **3.13.4 Mittelbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65a LHO)**

Das Eingehen von mittelbaren Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sowie sonstige Geschäfte nach § 65a LHO bedürfen nicht generell der Einwilligung des Landtags, da es sich bei mittelbaren Beteiligungen nicht um Landesvermögen, sondern um Gesellschaftsvermögen handelt. Die Einwilligung des Finanzministeriums ist aber in jedem Fall erforderlich.

### **3.14 Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 Mio. Euro**

Gemäß VV zu § 43 LHO wird mit der nachstehend ausgeführten Bestimmung folgendes Verfahren angeordnet:

Über Einzeleinzahlungen und Einzelauszahlungen ab 10 Mio. Euro ist bis zum 20. des Vormonats von allen Ressorts eine Aufstellung auf dem als **Anlage 3** beigefügten Vordruck „Übersicht über Einzelzahlungen“ an das Finanzministerium IV 170 zu übergeben. Ein- und Auszahlungen, die regelmäßig in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt geleistet werden, können abweichend zu vorgenannter Regelung auch in Form einer Jahresmeldung auf dem Vordruck „Übersicht über Einzelzahlungen“ gemeldet werden.

Der Vordruck kann auch in elektronischer Form auf Anforderung per E-Mail an die Adresse [gudrun.duewel@fm.mv-regierung.de](mailto:gudrun.duewel@fm.mv-regierung.de) zur Verfügung gestellt werden.

Terminverschiebungen bei Zahlungen gemäß dieser Regelung sind unverzüglich mitzuteilen.

### **3.15 Auswirkung organisatorischer Veränderungen innerhalb der Landesverwaltung**

- a) Mitteilungen an die Landeszentralkasse, die Haushaltsabteilung des Finanzministeriums und den Landesrechnungshof  
Bei der Neubestellung von Beauftragten für den Haushalt bitte ich, VV Nr. 1.3 zu § 9 LHO zu beachten.

- b) Buchungsstellen, Dienststellen und Zugriffsrechte  
Regelungen hierzu enthält die Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung.

### **3.16 Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder**

Nach § 3 Abs. 3 Landesministergesetz stehen Vergütungen für Nebentätigkeiten des Ministerpräsidenten und der Minister, die mit dem Amtsverhältnis zusammenhängen (z. B. Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, Honorare für Vorträge und schriftstellerische Tätigkeiten), dem Land zu und sind für Zwecke des Denkmalschutzes zu verwenden. Das Finanzministerium bittet, Einzahlungen hierfür zu leisten an die

Landeszentalkasse Mecklenburg-Vorpommern

Konto-Nr.: 14001518

Bankleitzahl: 130 000 00

Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank Filiale Rostock

Kassenzeichen: 700 197 000 2937 (im Feld Zahlungsgrund).

Die eingezahlten Beträge werden mit Hilfe des Kassenzeichens aufgrund einer vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erteilten allgemeinen Annahmearbeitung automatisch dem zentral im Einzelplan 07 eingerichteten Titel 0718 342.01 „Zweckgebundene Beiträge Dritter für den Denkmalschutz“ zugeführt.

### **3.17 Anwendung der VV zu § 61 LHO**

Bei internen Erstattungen zwischen verschiedenen Dienststellen ist zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands gemäß VV Nr. 4 zu § 61 LHO zu verfahren; die zu verrechnenden Beträge sind nur einmal im Jahr abzufordern. Dies gilt auch für anteilige Telefon- und Bewirtschaftungskosten usw. Um jedoch temporäre Haushaltsüberschreitungen auszuschließen, können in den Fällen, in denen die Erstattungen anderer Dienststellen von den Ausgaben abgesetzt werden dürfen (z. B. Titel 0401 511.07), auch Abschläge vereinbart werden.

Abweichend von VV Nr. 4 Satz 1 zu § 61 LHO sind für die Abgabe topographischer Karten durch das Landesamt für innere Verwaltung M-V Erstattungen nicht erst ab einem Jahresbetrag von 2 500 Euro, sondern bereits ab 500 Euro zu leisten. Bei der Abgabe der im Landesamt für innere Verwaltung M-V verfügbaren digitalen geotopographischen Informationen innerhalb der Landesverwaltung werden keine Entgelte erhoben. § 61 Abs. 3 Satz 1 LHO bleibt unberührt.

Abweichend von VV Nr. 4 Satz 1 zu § 61 LHO sind für die Abgabe von statistischen Veröffentlichungen Erstattungen nach dem Veröffentlichungsverzeichnis zu leisten; der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt. Alle im Veröffentlichungsverzeichnis des Statistischen Amtes aufgeführten Veröffentlichungen stehen den Landesdienststellen im Intranet kostenfrei als Datei zur Verfügung.

Der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt ebenso für Druck- und Vervielfältigungsleistungen der zentralen Druckerei des Landesamtes für innere Verwaltung, welche im Rahmen freier Kapazitäten für Dienststellen und Behörden der Landesverwaltung erbracht werden, die nicht an der pauschalierten Kostenumlage für die Druckerei beteiligt sind.

### **3.18 Nachweis von unbefristet niedergeschlagenen Beträgen**

Gemäß VV Nr. 2.4 zu § 59 LHO (i. d. Fassung vom 13. November 2008, AmtsBl. M-V Nr. 51, S. 1046) sind unbefristet niedergeschlagene Beträge mit Eintritt der Verjährung

auszubuchen. Auf den Erlass des FM vom 3. Juli 2009 (IV 170-H2300 - 1/08) wird verwiesen.

#### **4. Bewirtschaftung von Planstellen und sonstigen Stellen**

##### **4.1 Personalausgabenbudgetierung**

Ergänzend zum Stellenplan sind die Personalausgabenansätze als Ausgabenobergrenze verbindlich (einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung). Die Ressorts sind für die Einhaltung der Personalausgabenansätze verantwortlich. Mehrausgaben bedürfen der Deckung im jeweiligen Einzelplan. Im Falle der Umsetzung von Stellen sind grundsätzlich auch die entsprechenden Personalausgaben umzusetzen.

##### **4.2 Umsetzung Personalkonzept 2004 und 2010**

Mit dem vom Kabinett am 28. Januar 2005 beschlossenen Personalkonzept 2004 für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Kabinettsvorlage 16/05) sind die Grundlagen für eine zielgerichtete Personalstrukturreform in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern gelegt worden (vgl. Landtags-Drs. 4/1550, einzusehen unter <http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/>).

Regelungen u. a. zur Personalisierung/Vermittlung des Überhangs und zum Stellenbesetzungsverfahren sind vom Kabinett am 23. August 2005 beschlossen worden (vgl. Anlage zur Kabinettsvorlage 114/05 neu, „Umsetzung Personalkonzept / Sommer 2005“, Neufassung vom August 2007 einzusehen unter [http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/fm/Themen/Personalmanagement/index.jsp?&downloads=1](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/fm/Themen/Personalmanagement/index.jsp?&downloads=1)).

Am 7. Juli 2009 hat die Landesregierung die Fortschreibung des Personalkonzepts 2004 mit dem Personalkonzept 2010 beschlossen. Die ab 2012 zu erbringenden Einsparvorgaben sollen mit einer langfristig orientierten Personalbewirtschaftung realisiert werden, z.B. durch den Verzicht auf eine Nachbesetzung bzw. eine nur befristete Nachbesetzung freiwerdender Stellen. Insbesondere müssen auslaufende Altersteilzeitverhältnisse für den Stellenabbau genutzt werden. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass der fortschreitende Personalabbau an das für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehende Personal erhöhte Anforderungen stellt und dies durch eine gezielte Personalentwicklung begleitet werden muss. Insofern gelten die o. g. vom Kabinett beschlossenen Regelungen in der „Umsetzung Personalkonzept /Sommer 2005“ grundsätzlich fort.

##### **4.3 Stellenbesetzungsverfahren bei zu 100% institutionell geförderten Zuwendungsempfängern**

Mit o. a. Kabinettsvorlage 114/05 ist beschlossen worden, dass das PeM-Vermittlungsverfahren auf Stellenbesetzungen für 100%ig institutionell geförderte Zuwendungsempfänger angewendet werden soll. Der Finanzausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung bei diesem Vorgehen unterstützt.

Auf diese Weise soll möglichst vermieden werden, dass Personal bei den 100%ig institutionell geförderten Zuwendungsempfängern aus dem Landeshaushalt finanziert wird, während gleichzeitig in der Landesverwaltung selbst Personal verfügbar ist, das die Aufgaben bei den institutionell geförderten Zuwendungsempfängern erledigen könnte. Der Finanzausschuss hat sich dabei von bereits praktizierten analogen

Beispielen beim Landesförderinstitut leiten lassen.

Im Ergebnis dessen sollen die unter 4.2 genannten Regelungen zum Stellenbesetzungsverfahren in der Landesverwaltung sinngemäß auch für zu 100% institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten. Insofern ist in künftige Zuwendungsbescheide folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Für die Besetzung von freien und freiwerdenden Stellen sind die Regelungen anzuwenden, die für die Besetzung von Stellen in der Landesverwaltung gelten.

Somit kann das zuständige Fachressort aus seinem Geschäftsbereich einen geeigneten Beschäftigten für die Stellenbesetzung im Wege eines wertgleichen Wechsels vorschlagen.

Führt dies nicht zum Erfolg, ist das zentrale Personalmanagement beim Finanzministerium M-V (PeM), Schloßstraße 9-11 in 19053 Schwerin, einzubeziehen, damit geeignete Beschäftigte aus dem ressortübergreifenden Personalüberhang für einen besoldungs- bzw. entgeltgruppen-neutralen Wechsel vorgeschlagen werden können.

Führt auch dies nicht zum Erfolg, kann die Stelle mit Zustimmung des PeM landesverwaltungsintern ausgeschrieben werden. Dabei kommen auch geeignete Landesbedienstete in Betracht, die mit einem Wechsel auf die freie Stelle in Bezug auf Entgelt/Besoldung eine Entwicklungsmöglichkeit erhalten.

Erst wenn dieses mehrstufige Stellenbesetzungsverfahren tatsächlich dazu führt, dass kein geeigneter Beschäftigter – auch nach entsprechender Qualifizierung – vermittelt werden kann, darf nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des PeM ausnahmsweise die Stelle durch den Zuwendungsempfänger extern ausgeschrieben werden.

Ein Verstoß gegen diese Auflage führt zu einem Erstattungsanspruch des Landes gegen den Zuwendungsempfänger in Höhe der beim Zuwendungsempfänger aus dieser Personalmaßnahme erwachsenen Verpflichtungen.“

#### **4.4 Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427**

Angesichts der erheblichen Personalüberhänge in der Landesverwaltung wird davon ausgegangen, dass bisher durch Vertretungs- und Aushilfskräfte wahrgenommene Tätigkeiten von den Kräften des Personalüberhangs erledigt werden können. Deshalb sind im Haushaltsplan 2010/2011 Ausgaben der Gruppe 427 grundsätzlich nicht mehr bereitgestellt. Bis auf wenige Titel sind Leertitel veranschlagt. Soweit aus veranschlagungstechnischen Gründen außerhalb der Schulen Ansätze bei der Gruppe 427 ausgebracht worden sind, ermächtigen diese Mittel nicht ohne weiteres zur Beschäftigung von externem Drittpersonal.

Ggf. notwendiges Personal muss zunächst aus dem Überhangpersonal des Ressorts gewonnen werden. Ist das im Ressort vorhandene Überhangpersonal nicht für die anstehenden Aufgaben geeignet, ist das zentrale Personalmanagement (PeM) um Bereitstellung geeigneten Personals zu bitten. Wenn das PeM in angemessener Frist dazu nicht in der Lage ist, können im Ausnahmefall externe Kräfte vom Ressort beschäftigt und zu Lasten des eigenen Budgets finanziert werden.

Insofern ist die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz 2010/2011 zugunsten der Gruppe 427 ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn kein Überhangpersonal im jeweiligen Ressort bzw. durch das PeM zur

Verfügung gestellt werden konnte.

#### 4.5 Sonstige Bewirtschaftungsregelungen

Bei der Bewirtschaftung von Planstellen und sonstigen Stellen sind die geltenden Bewirtschaftungsregelungen zu beachten. Insbesondere wird auf die mit der Umsetzung des Personalkonzepts 2004 im Zusammenhang stehenden Ermächtigungen in § 8 Haushaltsgesetz 2010/2011 hingewiesen:

- |                  |   |
|------------------|---|
| § 8 Abs. 7       | Umsetzungen von Personalausgaben, Sachmittel und Stellen      |
| § 8 Abs. 8 Nr. 8 | Doppelbesetzung von Stellen bei Projektaufgaben               |
| § 8 Abs. 11      | Ausbringung von Leerstellen nach Bewährung in Projekten       |
| § 8 Abs. 12 Nr.2 | Ausbringung neuer Stellen in der MG 96 „Disponibler Überhang“ |

Neu im Haushaltsgesetz 2010/2011 enthalten ist die Ermächtigung, Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalersatzbedarfs auszubringen (§ 8 Abs.17). Dagegen ist die Ermächtigung zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen ohne Übernahmegarantie (1000er Kontingent) entfallen. In den Vorjahren abgeschlossene Ausbildungsverträge werden bis zum endgültigen Abschluss der Ausbildung fortgeführt (§ 8 Abs. 16). In diesem Zusammenhang ist auch die Ermächtigung entfallen, bis zu 5 Auszubildende auf einer Stelle für Arbeitnehmer zu führen.

Anträge auf Freigabe von qualifiziert gesperrten Stellen werden vom Finanzministerium beim Finanzausschuss eingebracht und dort vom Fachressort vertreten. Zur Gestaltung der Vorlagen an den Finanzausschuss weise ich auf Ziffer 8 dieses Erlasses hin.

Planstellen mit kw-Vermerken sind grundsätzlich nur mit Arbeitnehmern zu besetzen. Sie dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen - z. B. bei nachweisbar hoheitlicher Tätigkeit - mit Beamten besetzt werden.

Nach § 8 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2010/2011 dürfen Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten, Planstellen mit anderen Kräften und andere Stellen als Planstellen mit nicht beamteten Kräften besetzt werden. Das Finanzministerium wurde nach Satz 2 dieser Vorschrift ermächtigt, dazu Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind als **Anlage 4** beigelegt.

#### 4.6 Buchung von Personalausgaben

Bei Stellen, die aufgrund der Ermächtigung nach § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2010/2011 oder nach der entsprechenden Ermächtigung im vorangegangenen Haushaltsgesetz ausgebracht worden sind, kann 2010 zur Verwaltungsvereinfachung die Erstattung von Beihilfen und Versorgungslasten in pauschalierter Form vorgenommen werden. Dabei sind als Pauschbeträge für die Beihilfe 2.000 Euro pro Jahr und Bediensteten und für die Versorgungslasten 30 v. H. der jeweiligen tatsächlich gezahlten Dienstbezüge in Rechnung zu stellen.

#### 4.7 Versorgungsfonds

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 ist die Einrichtung eines Versorgungsfonds als Sondervermögen beschlossen worden (vgl. Artikel 1 Haushaltsbegleitgesetz

2008/2009). Das Sondervermögen ist ein Kapital gedecktes Instrument, um die Versorgungsaufwendungen für den in § 3 Abs. 1 Versorgungsfondsgesetz genannten Personenkreis vollständig und nachhaltig zu finanzieren. Die für die Höhe der regelmäßigen Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ maßgebenden Prozentsätze der ruhegehaltfähigen Dienst- oder Amtsbezüge oder Entgeltzahlungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Versorgungsfondsgesetzes sind gemäß Verordnung zur Bestimmung der Prozentsätze für regelmäßige Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ auf jeweils 20 Prozent festgesetzt worden.

Buchungen in diesem Zusammenhang werden zentral vom Landesbesoldungsamt in den jeweils betroffenen Titeln der Hauptgruppe 4 ausgeführt. Führen die vorgenannten Zuführungen zu einer Nichtauskömmlichkeit des Personalausgabenbudgets, können auf Antrag Verstärkungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

#### **4.8 Buchung übertariflicher Leistungen**

Nach § 51 LHO dürfen Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, nur dann geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt worden sind. Die Personalausgabebetitel in den jeweiligen Kapiteln sehen derartige Ausgaben nicht vor. Nach den Erläuterungen bei Titel 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ dürfen dort veranschlagte Mittel u. a. auch für nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhende Personalausgaben eingesetzt und entsprechend dem bei diesem Titel ausgebrachten Haushaltsvermerk auf sachlich zuständige vorhandene oder neu einzurichtende Titel umgesetzt werden.

Zur Buchung von Personalausgaben im Zusammenhang mit dem Personalabbau (Auflösungsvertrag mit Abfindung oder Vorruhestand) sind deshalb entsprechende Titel im Einzelplan 11 Kapitel 1111 „Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben“ zentral eingerichtet.

Ich bitte, die Buchungen übertariflicher Leistungen im Zusammenhang mit dem Personalabbau ausschließlich bei diesen Titeln vorzunehmen. In den Stammdaten „ProFiskal“ ist die Mittelkontrolle ausgeschaltet. Anträge auf Soll-Übertragung von Verstärkungsmitteln sind nicht erforderlich. Das Finanzministerium wird zum Jahresbeginn 2011 die erforderlichen Sollveränderungen für das Jahr 2010 von sich aus vornehmen.

#### **4.9 Altersteilzeitarbeit für Landesbedienstete sowie Mitarbeiter von Landesbetrieben bzw. analog geführten Einrichtungen und institutionell geförderten Zuwendungsempfängern**

Näheres zur Altersteilzeitarbeit für Landesbedienstete regeln der Erlass des Finanzministeriums vom 25. August 2005 „Altersteilzeitarbeit für Angestellte und Arbeiter in der Landesverwaltung nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)“ (AZ IV 190-P2000-3.4/97) sowie die jeweils geltenden Durchführungshinweise zur Anwendung der Altersteilzeitregelungen in § 80a LBG M-V.

Sowohl der Erlass als auch die Durchführungshinweise sind auf Landesbetriebe bzw. analog geführte Einrichtungen sowie institutionell geförderte Zuwendungsempfänger entsprechend anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme der Stellen, für Berichtspflicht und für die Buchung der Aufstockungs- und Erstattungsbeträge. Für Letzteres sind entsprechende Buchungsstellen im jeweiligen Wirtschaftsplan einzurichten.

## **4.10 Unterrichtung des Finanzausschusses**

### **4.10.1 Kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen**

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2010/2011 können unbeschadet der Bestimmungen des § 50 LHO innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Das Finanzministerium ist zu unterrichten.

Ich bitte die Fachressorts, die Unterrichtung an das Finanzministerium gemäß dem als **Anlage 5** beigefügten Muster zu folgendem Termin vorzunehmen:  
zum 14. Januar 2011.

Die Unterrichtung des Finanzausschusses des Landtags wird durch das Finanzministerium veranlasst.

### **4.10.2 Inanspruchnahme von Poolstellen**

Unbeschadet der Bestimmungen in § 50 LHO können gemäß § 8 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2010/2011 für die Laufbahn des allgemeinen höheren Dienstes mit Zustimmung des Innenministeriums bzw. für die Laufbahnen des allgemeinen gehobenen und mittleren Dienstes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist.

Zur Unterrichtung des Finanzausschusses werden die Ressorts gebeten, bei Inanspruchnahme dieser Ermächtigung das Finanzministerium in Kenntnis zu setzen.

## **5. Beteiligung/Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Haushaltsführung**

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass das Finanzministerium gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b) der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GOLR) in allen Fragen von finanzieller Bedeutung stets zu beteiligen ist.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Anträgen (z. B. Übernahme von Beamten, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben) an das Finanzministerium durch Formulierungen wie "Sollte bis zum ..... eine Äußerung des Finanzministeriums nicht vorliegen, gehe ich von Zustimmung aus" die dazu erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums nicht durch Fristablauf ersetzt wird. Im Interesse eines geregelten Verwaltungsablaufs ist einzelfallbezogen die schriftliche Bestätigung erforderlich. Dieses Verfahren schließt eine vorab übermittelte fernmündliche Zustimmung nicht aus. Diese ist jedoch im Nachhinein schriftlich zu bestätigen.

## **6. Zahlungen an nationalen Feiertagen in Länder der Europäischen Union**

Eilige Zahlungen sind auch an Feiertagen möglich, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind. Ist als Fälligkeitstermin einer dieser Feiertage vereinbart, könnten sich Rechtsunsicherheiten dahingehend ergeben, ob die Zahlung an einem solchen Feiertag oder nach § 193 BGB am nächsten Werktag fällig wird. Zur Vermeidung derartiger Probleme bitte ich, Fälligkeiten von Zahlungen des Landes an Feiertagen, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind, auszuschließen.

## **7. Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 sowie Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 LHO**

Die Vorschriften dieses Bewirtschaftungserlasses finden auf Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 sowie auf Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 LHO sinngemäß Anwendung, soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist.

## **8. Vorlagen an den Finanzausschuss**

Die Vorlagen an den Finanzausschuss sind von den Fachressorts in der Regel analog dem als **Anlage 6** beigefügten Muster für Vorlagen an den Finanzausschuss zu gestalten. Die Vorlagen selbst werden vom Finanzministerium beim Finanzausschuss eingebracht und dort vom Fachressort vertreten.

Sie sind dem Finanzministerium so rechtzeitig vorzulegen, dass die Einbringung der Vorlage durch das Finanzministerium beim Finanzausschuss unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungsfrist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin sichergestellt wird.

## **9. Landtagsersuchen**

Der Landtag hat im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2010/2011 Ersuchen an die Landesregierung beschlossen (vgl. **Anlage 7**). Die Staatskanzlei wird die für die Erledigung dieser Ersuchen zuständigen Ressorts direkt anschreiben. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Vorlagen, die den Haushalt betreffen, mit dem Finanzministerium abzustimmen sind.

## **10. Instrumente zur Haushaltsmodernisierung**

Die Landesregierung setzt die mit der landesweiten Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) begonnene Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens konsequent fort. Dazu dient die Entwicklung und Einführung weiterer Instrumente.

### **10.1 Produkthaushalt (PHH)**

Im Kapitel 0411 „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege“ wird der Produkthaushalt weiterhin als führendes Bewirtschaftungsverfahren erprobt. Die Bewirtschaftungsgrundsätze für dieses Kapitel werden gesondert vom Finanzministerium bekannt gegeben.

### **10.2 Leistungs- und Kostenkennzahlen (LuK)**

Mit dem Haushalt 2010 sind für alle Kapitel bzw. Wirtschaftspläne, die seit wenigstens 2007 über eine KLR im Wirkbetrieb verfügen, Leistungs- und Kostenkennzahlen (LuK) nachrichtlich im Haushalt ausgewiesen.

Im Rahmen der Haushaltsrechnung sind die Leistungs- und Kostenkennzahlen nachzuweisen. Ich bitte daher, für jedes Quartal, erstmals zum Stichtag 30. Juni 2010, über die im Haushalt ausgewiesenen Leistungs- und Kostenkennzahlen entsprechend der **Anlage 8** dem Finanzministerium bis zur Mitte des Folgequartals zu berichten.

Größere Abweichungen - insbesondere zu den Positionen 1 (Leistungskennzahlen) und 2 (Kostenkennzahlen) der Anlage 8 - sind in kurzer und nachvollziehbarer Form gesondert zu erläutern. Dabei sind insbesondere wesentliche Ursachen aufzuzeigen, ggf. eingeleitete bzw. einzuleitende Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Kennzahlen zu beschreiben.

Das Muster kann bei Bedarf beim Finanzministerium ([dirk.unterberger@fm.mv-regierung.de](mailto:dirk.unterberger@fm.mv-regierung.de)) in elektronischer Form angefordert werden.

## **11. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Auftrag

gez. Jörn Witte

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 und die Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz 2010/2011)**

**§ 1**  
**Feststellung des Haushaltsplans**

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 7 070 610 500 Euro für das Haushaltsjahr 2010 und
2. 7 011 831 400 Euro für das Haushaltsjahr 2011

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 auf

1. 1 404 110 000 Euro für das Haushaltsjahr 2010 und
2. 975 516 000 Euro für das Haushaltsjahr 2011

festgestellt.

**§ 2**  
**Kreditermächtigungen**

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

1. 0 Euro für das Haushaltsjahr 2010 und
2. 0 Euro für das Haushaltsjahr 2011

aufnehmen.

(2) Das Finanzministerium darf ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 1 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen. Kredite in Höhe von 1 bis 3 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Jahr festgestellten Betrags darf das Finanzministerium mit Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags aufnehmen. Die nach den Sätzen 1 und 2 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus darf das Finanzministerium Kredite aufnehmen

1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und
2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen. Ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ist auf die Ermächtigung nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kreditrahmen des laufenden Haushaltsjahres erhöht sich ferner um die Beträge, die notwendig werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(4) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen. Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich um die nach Satz 1 aufgenommenen Beträge.

(5) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(6) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(7) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Universitätsklinikum Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Anstalt des öffentlichen Rechts) im Rahmen des § 9 Absatz 6 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 24. September 2002 (GVOBl. M-V S. 681), die durch die Verordnung vom 6. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 487) geändert worden ist, sowie dem Universitätsklinikum Rostock der Universität Rostock (Anstalt des öffentlichen Rechts) im Rahmen des § 9 Absatz 6 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Rostock der Universität Rostock als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. November 2005 (GVOBl. M-V S. 562) zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Be-

nehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätskliniken Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

(9) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(10) Das Universitätsklinikum Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Anstalt des öffentlichen Rechts) sowie das Universitätsklinikum Rostock der Universität Rostock (Anstalt des öffentlichen Rechts) dürfen entsprechend § 9 Absatz 5 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts sowie § 9 Absatz 5 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Rostock der Universität Rostock als Anstalt des öffentlichen Rechts zur Deckung von Ausgaben für Investitionen Kredite bis zur Höhe von jeweils 3 000 000 Euro aufnehmen, wenn deren Refinanzierung (Zins und Tilgung) gesichert ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist über die Höhe der aufgenommenen Kredite, den investiven Verwendungszweck und über die Ausgestaltung der Refinanzierung zeitnah zu unterrichten.

(11) Über die Ermächtigung nach Absatz 10 hinaus dürfen das Universitätsklinikum Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Anstalt des öffentlichen Rechts) und das Universitätsklinikum Rostock der Universität Rostock (Anstalt des öffentlichen Rechts) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Kredite zweckgebunden zum Erwerb von umliegenden Krankenhäusern oder Geschäftsanteilen daran aufnehmen, wenn deren Refinanzierung (Zins und Tilgung) gesichert ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist über die Höhe der aufgenommenen Kredite, den Verwendungszweck und über die Ausgestaltung der Refinanzierung zeitnah zu unterrichten.

(12) Über die Ermächtigungen nach den Absätzen 10 und 11 hinaus darf das Universitätsklinikum Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Anstalt des öffentlichen Rechts) in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 Kredite zweckgebunden zur Finanzierung einer Bauinvestition (Neubau Mensa und Speiserversorgung) bis zur Höhe von 12 800 000 Euro aufnehmen, wenn dessen Refinanzierung (Zins und Tilgung) gesichert ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist über die Höhe des aufgenommenen Kredits, den investiven Verwendungszweck und über die Ausgestaltung der Refinanzierung zeitnah zu unterrichten. Im Rahmen der Kreditfinanzierung der Baumaßnahme wird abweichend von § 5 Absatz 1 Buchstabe b) Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600) und § 2 Absatz 5 Satz 1 der Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts dem Universitätsklinikum Greifswald für den Mensa-Neubau die Bauherreneigenschaft und die Baudurchführung übertragen.

(13) Über die Ermächtigungen nach den Absätzen 10 und 11 hinaus darf das Universitätsklinikum Rostock der Universität Rostock (Anstalt des öffentlichen Rechts) in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 Kredite zweckgebunden zur teilweisen Finanzierung der Baumaßnahmen „Neubau Ver- und Entsorgungszentrum 1. Bauabschnitt“, „Neubau Zentrale Medizinische Funktionen“ sowie „Teilsanierung und Umbau Altbau der Klinik für Chirurgie“ bis zur Gesamthöhe von 6 000 000 Euro aufnehmen, wenn deren Refinanzierung (Zins und Tilgung) gesichert ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist über die Höhe der aufgenommenen Kredite, die investiven Verwendungszwecke und über die Ausgestaltung der Refinanzierungen zeitnah zu unterrichten.

### **§ 3**

#### **Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Haushaltswirtschaftliche Sperren**

Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

### **§ 5**

#### **Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung**

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.

### **§ 6**

#### **Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen**

(1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung bewirtschaftet.

(2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen und Hochschulkliniken“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise sind

abweichend davon im Einzelfall im Benehmen mit dem Finanzministerium Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulässig, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.

(3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

(4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Abweichend von Satz 2 wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist. Die Aufhebung einer Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten.

(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Bildung von Arbeitszeitkonten in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Zuführung an und die Entnahme aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ einzurichten sowie im Falle der Entnahme die Absetzung von den Ausgaben zuzulassen.

(8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.

(9) In Kapiteln für Dienststellen und Einrichtungen, die aufgrund eines gesonderten Haushaltsvermerks der Budgetierung unterliegen, können übertragene Haushaltsreste über die zeitliche Beschränkung von § 45 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus verfügbar bleiben. § 45 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt für die Dienststellen und Einrichtungen nach Satz 1 als erfüllt.

## **§ 7** **Deckungsfähigkeit**

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind gegenseitig deckungsfähig

1. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.

## **§ 8** **Besetzung von Stellen**

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten,
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft,
3. andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 15 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Stellen in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines Schwerbehinderten im Rahmen der Nutzung des Stellenpools für schwerbehinderte Arbeitsuchende notwendig ist.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Innenministeriums beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in der Ausbildung befindliche Lehrer (Kapitel 0751 bis 0757) innerhalb des Einzelplans 07 kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden.

(7) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen,
3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2015, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,
4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.
5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(8) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen

1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, und nach § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Mutterschutzverordnung vom 14. April 1994 (GVObI. M-V S. 584), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Januar 2006 (GVObI. M-V S. 34) geändert worden ist,

2. für die Dauer der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) geändert worden ist, oder der Elternzeitlandesverordnung vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Mai 2007 (GVOBl. M-V S. 220) geändert worden ist, oder für die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamten- beziehungsweise den tarifrechtlichen Bestimmungen,
3. für Bedienstete, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
4. für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Vergütung oder Löhne erhalten, nach Ablauf von sechs Monaten,
5. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
6. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden,
7. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten in der Freizeitphase befinden und für die entsprechende Zuführungen an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen worden sind,
8. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung des Personalkonzepts 2004 mit Projektaufgaben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
9. für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung

mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt

haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle

1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder
2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen.

Die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 2 gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag einer obersten Landesbehörde für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen auszubringen, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt. Die Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. In den Vorjahren bewilligte Stellen sind anzurechnen.

(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche andere Stellen als Planstellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus in ihrer Wertigkeit nicht ausgeschöpften beziehungsweise unbesetzten Stellen des zuständigen Einzelplans zu finanzieren.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Die in den Vorjahren zur Entspannung der Ausbildungsplatzsituation in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Stellenplans zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden bis zum endgültigen Abschluss der Ausbildung fortgeführt (1 000er Kontingent). Die Ausgaben für die nach Satz 1 zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze sind, soweit sie nicht bereits in den sachlich zuständigen Kapiteln veranschlagt worden sind, aus dem Titel 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, während des Haushaltsvollzugs die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen einzurichten und die entsprechenden Sollveränderungen vorzunehmen. Die nach Satz 1 geschaffenen Ausbildungsplätze sind im nächsten Haushaltsplan nachrichtlich darzustellen.

(17) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer Obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfs ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(18) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(19) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen für Lehrer ausbringen, wenn die Schülerzahlen gegenüber der der Planung zugrunde liegenden Anzahl steigen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Anzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren.

(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden.

## **§ 9** **Personalausgaben**

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann

1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 239) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden

oder

2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden.

**§ 10**  
**Drittfinanzierte Stellen**

(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalb des Stellenplans befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche damit verbundene Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.

**§ 11**  
**Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der**  
**Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen. Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags.

(3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.

(4) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 und 3 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.

(5) Das Finanzministerium darf bei Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.

**§ 12**  
**Bewegliche Sachen und Grundstücke**

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung bewegli-

cher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.

(3) Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung der Eigentumsrechte und Nutzungsbefugnisse an den Bundeswasserstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008, 1980), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. März 2008 (BGBl. I S. 449) geändert worden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
  - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
  - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
  - c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
  - d) Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), Außenstelle Neustrelitz,
  - e) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e.V. und
  - f) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,
  - g) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald,
  - h) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,

7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,
  8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,
  9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
  10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin,
  11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
  12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus.
- (4) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:
1. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
  2. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum.
- (5) Abweichend von § 63 Absatz 3, 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass das jeweilige Betriebsvermögen des Landes unentgeltlich auf das in die Anstalt des öffentlichen Rechts umgebildete Universitätsklinikum der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und das in die Anstalt des öffentlichen Rechts umgebildete Universitätsklinikum der Universität Rostock übertragen und die jeweils unmittelbar betriebsnotwendigen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte diesen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden dürfen.

### **§ 13** **Überlassung von Datenbeständen und Programmen** **der automatisierten Datenverarbeitung**

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

**§ 14**  
**Bürgschafts- und andere Verträge**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 750 000 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie

2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der „Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung finanzieller Mittel aus dem Parteivermögen der DDR zur Aufstockung des Konsolidierungsfonds für die Finanzierung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ eine Rückzahlungsgarantie bis zur Gesamthöhe von 15 738 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 18 500 000 Euro zu übernehmen.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 340 000 000 Euro zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V)“ auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltraumgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finan-

zierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Innenministerium wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(11) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 163 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(12) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 12 500 000 Euro zur Absicherung der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Förderung des Schiffbaus auf Werften des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 705 000 000 Euro zu übernehmen.

(15) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 14 können auch für Zwecke des jeweils anderen Bürgschaftsrahmens verwendet werden.

(16) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 14 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 14 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(17) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 14 ist der Finanzausschuss des Landtags halbjährlich zu unterrichten.

(18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(19) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 72 des Landesbeamtengesetzes fallen. Die Ermächtigung ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

## **§ 15** **Übertragbarkeit**

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind, sowie für Verpflichtungsermächtigungen, die für Zuweisungen im Rahmen der Regionalisierungsmittel im Kapitel 1507 veranschlagt sind.

## **§ 16** **Verbindlichkeit von Erläuterungen**

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

## **§ 17** **Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen; für ein vom Bund und den neuen Ländern vorgesehenes Lehrstellensonderprogramm darf der Anteil des Landes an der Komplementärfinanzierung den Anteil des Bundes überschreiten. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Sofern für das neue Ausbildungsjahr darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Ausbildungsangebots erforderlich werden, kann das Finanzministerium mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in notwendig werdende Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Landesmitteln einwilligen und die korrespondierenden Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) umsetzen. Bei Maßnah-

men nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtags ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 „Landkreisneuordnung und Funktionalreform I“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

**§ 18**  
**Ermächtigung zur Änderung der Ansätze**  
**bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags haushaltsneutral Einnahme- und Ausgabeansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen umzuschichten, soweit dies infolge geänderter Transferwege im Rahmen der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung notwendig ist. Das Finanzministerium wird ermächtigt, sachlich zuständige Titel einzurichten.

**§ 19**  
**Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des**  
**Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt**

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.

**§ 20**  
**Produkthaushalt**

(1) Für ausgewählte Organisationseinheiten wird gemäß § 7a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern die Aufstellung und Bewirtschaftung eines leistungsbezogenen Haushalts (Produkthaushalt) erprobt.

(2) Ausgewählte Organisationseinheiten sind in einem gesonderten, durch Haushaltsvermerk gekennzeichneten Kapitel darzustellen.

**§ 21**  
**Weitergeltung von Bestimmungen**

Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

**Artikel 2**  
**Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des**  
**Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011**

Das Land stellt den kreisangehörigen Gemeinden, den kreisfreien Städten und Landkreisen gemäß § 7 Absätze 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606) von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung:

1. 24,100607 Prozent für das Haushaltsjahr 2010 und
2. 23,809685 Prozent für das Haushaltsjahr 2011.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2011 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Das Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2008 und 2009 vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 451, 461) tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.



BBL M-V

(Ort, Datum)

über BfH (zuständiges Ressort) m. d. B. u. Mz.

über BfH Einzelplan 12

an Finanzministerium Referat 230

**Haushaltsdurchführung 2010**  
**Abschluss bzw. Änderung von Einzelnutzungsvereinbarungen mit den Ressorts (landeseigene Objekte)**  
**hier: Antrag auf Einwilligung in Mehrausgaben**

Stand: (Datum)

Ressort	Kapitel	Liegenschafts- bezeichnung (Anschrift)	Kostenstelle LNR	Nutzer (Landes- dienststelle)	Nutzungsent- gelt monatlich alt	Jahresbetrag 2010 alt	Änderung ab	Nutzungsent- gelt monatlich neu	Jahresbetrag 2010 neu

**Hinweis zum Verfahren:**

Diese Zusammenfassung übersendet der BBL M-V an den Beauftragten für den Haushalt des Ressorts mit der Bitte um Mitzeichnung. Der Beauftragte für den Haushalt des Ressorts übersendet über den Beauftragten für den Haushalt des Einzelplans 12 die mitgezeichnete Zusammenfassung mit der Bitte um Einwilligung in Mehrausgaben an das Referat 230 des Finanzministeriums. Durch das Referat 230 wird die Zuweisung im Verfahren ProFiskal auf die OEH 00000000 in den betroffenen Kapiteln vorgenommen. Über die Zuweisung werden der Beauftragte für den Haushalt des Ressorts und des Einzelplans 12 sowie das betroffene Spiegelreferat der Haushaltsabteilung im Finanzministerium per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Durch das Ressort sind zeitnah die Unterzeichnung der Einzelnutzungsvereinbarung vorzunehmen bzw. zu veranlassen und die Haushaltsmittel an die nachgeordneten Bereiche zu verteilen.



Einzelplan:

zum 1. Bewirtschaftungserlass 2010

Übersicht über Einzelauszahlungen (ab 10 Mio. Euro)

Anmeldemonat:

Angaben in TEUR

Hauptgruppe	Fälligkeitstag	Betrag	Zahlungsempfänger

Übersicht über Einzeleinzahlungen (ab 10 Mio. Euro)

Anmeldemonat:

Angaben in TEUR

Hauptgruppe	Fälligkeitstag	Betrag	Zahlungspflichtiger

Datum:

Beauftragte(r) für den Haushalt:



## **Durchführungsbestimmungen**

### **zu § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Haushaltsgesetz 2010/2011**

Aufgrund der dem Finanzministerium nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2010/2011 erteilten Ermächtigung ergehen folgende Durchführungsbestimmungen:

#### **I. Besetzung von Planstellen mit anderen Kräften (§ 8 Abs. 1 Nr. 2)**

Vor der Besetzung einer Planstelle mit einem Arbeitnehmer ist die dem Arbeitnehmer zu übertragende Tätigkeit anhand der einschlägigen Tätigkeitsmerkmale zu bewerten, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer aufgrund der Tarifautomatik einen Eingruppierungsanspruch erwirbt, der von der Besoldungsgruppe der zu besetzenden Planstelle nicht gedeckt wird.

1. Eine Planstelle darf mit einer anderen Kraft einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden; sofern die andere Kraft auf einer Planstelle geführt wird, auf der sie eine Bewährungszeit entsprechend der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Laufbahn VO) absolviert, gelten die in dieser Verordnung festgelegten Fristen.
2. Eine Planstelle darf mit einer beamteten Hilfskraft einer gleichwertigen Laufbahn derselben Laufbahngruppe besetzt werden.
3. Eine Planstelle darf mit einem Beamten im Vorbereitungsdienst besetzt werden, sofern er auf dieser Planstelle nach der Ausbildung übernommen werden kann.
4. Eine Planstelle darf mit einem Auszubildenden besetzt werden, sofern er auf dieser Planstelle nach der Ausbildung übernommen werden kann. Die so genutzte Planstelle ist mit dem nächsten Stellenplan in eine entsprechende Stelle für einen Arbeitnehmer umzuwandeln.
5. Die Ausgaben sind bei den jeweils sachlich zuständigen Titeln zu buchen.

#### **II. Besetzung anderer Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften (§ 8 Abs. 1 Nr. 3)**

1. Eine Stelle für eine beamtete Hilfskraft darf mit einem Arbeitnehmer einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.
2. Die Ausgaben sind bei den jeweils sachlich zuständigen Titeln zu buchen.

**III. Besetzung von Stellen mit mehreren Teilzeitkräften  
(§ 8 Abs. 1 Nr. 1)**

1. Planstellen (422.01) dürfen mit teilzeitbeschäftigten Beamten, Richtern, beamteten Hilfskräften oder Arbeitnehmern in der Weise besetzt werden, dass auf einer Planstelle mehrere teilzeitbeschäftigte Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte oder Arbeitnehmer geführt werden.
2. Stellen für beamtete Hilfskräfte (422.02) dürfen mit teilzeitbeschäftigten beamteten Hilfskräften oder Arbeitnehmern in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle für eine beamtete Hilfskraft mehrere teilzeitbeschäftigte beamtete Hilfskräfte oder Arbeitnehmer geführt werden.
3. Stellen für Arbeitnehmer (428.01) dürfen mit teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle mehrere teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer geführt werden.
4. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten Teilzeitbeschäftigten darf die regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten nicht überschreiten.
5. Soweit bei Besetzungen von Stellen mit Teilzeitkräften die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Stellen innerhalb eines Kapitels jeweils nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen getrennt für sich zusammengerechnet und darauf weitere Teilzeitbeschäftigte derselben oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe geführt werden.
6. Die Ausgaben sind bei den jeweils sachlich zutreffenden Titeln (422.01, 422.02 und 428.01) zu buchen.





FINANZMINISTERIUM  
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin: .....  
Ansprechpartner FM: .....  
Telefon: .....

**Vorlage für den Finanzausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern**

**Betr.:** Haushaltsjahr: 20....  
Einzelplan/Kapitel: Bezeichnung des Ministeriums/Kapitels  
Maßnahmegruppe: MG 01 „(Bezeichnung)“  
Titel-Nr.: 1601 533.01 (MG 01) oder  
1601 518.01  
Zweckbestimmung: „.....“

**hier:** (kurze Angabe des Vorlagenzwecks, z.B. „Bereitstellung von Verstärkungsmitteln“)

**Hinweis:** Die Bezeichnung der Maßnahmegruppe entfällt bei Einzeltiteln.

**1 Anlass der Vorlage**

Bitte Kurzdarstellung des Problems, das mit dieser Vorlage an den Finanzausschuss herangetragen wird, z.B. ....

Freigabe gesperrter Mittel/Stellen für ..., Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten bzw.

**2 Grund für die Befassung des Finanzausschusses**

Hier ist die Rechtsgrundlage für die Beteiligung des FA zu benennen (keine Wiederholung von Ziffer 1).

**z. B.**

- Einwilligung in zusätzliche Kredite gem. § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2010/2011,
- Zustimmung gem. HV bei 1108 971.01 in zusätzliche unvorhergesehene und dringliche Ausgaben bis zu 200.000 Euro; in diesem Einzelfall in Höhe von ... EUR,
- Einwilligung in zusätzliche Ausgaben gem. § 17 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2010/2011,
- Einwilligung in zusätzliche Ausgaben gem. § 17 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2010/2011,
- Unterrichtung gem. § 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2010/2011 über die Inanspruchnahme von Stellen/Planstellen innerhalb eines anderen Kapitels desselben Einzelplans,
- Einwilligung gem. § 8 Abs. 13 Haushaltsgesetz 2010/2011 zur Ausbringung von Stellen/Planstellen für freigestellte Personalratsmitglieder,
- Zustimmung gem. § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2010/2011 zur Leistung nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhender Personalausgaben,
- (Teil-)Entsperrung qualifiziert gesperrter Stellen/Planstellen bzw. Haushaltsmittel,

- Unterrichtung gemäß Landtagsbeschluss zu Drs.-Nr. ....,
- Sonstiges

**3 Darstellung des Sachverhalts**

Hier bitte kurz (aber präzise) schildern:

- Ist-Zustand,
- hieraus resultierender Handlungsbedarf,
- weitere für Entscheidungsfindung relevante Umstände,
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse,
- handelt es sich um ein Sondervermögen, so ist dieses unbedingt anzugeben.

**4 Finanzielle Auswirkungen**

Z. B.:

**4.1 Lfd. Ausgaben**

Darstellung der aktuellen Mittelsituation bei Titel .....

Veranschlagt 20....:	..... TEUR	
Reste aus Vorjahren:	..... TEUR	.....TEUR
Bereits verausgabt:	..... TEUR	
Bereits festgelegt:	..... TEUR	.....TEUR
Noch verfügbar: (evtl. „davon gesperrt“)		.....TEUR
Noch abzudeckender Bedarf:		.....TEUR
Mehrbedarf:		.....TEUR

**4.2 Investitionen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Haushaltsgesetz 2010/2011)**

Bei Veränderung der Gesamtkosten sind deren Gründe darzustellen. In jedem Fall ist auch eine entsprechende Nachtrags-HU-Bau (§ 24 Abs. 1 LHO) bzw. Ergänzung der Kostenunterlage (§ 24 Abs. 2 LHO) vorzulegen. Darüber hinaus ist in jedem Fall die Darstellung der Gesamtkosten (alt/neu) sowie die der bisherigen Veranschlagung erforderlich:

Gesamtkosten der Maßnahme

	„alt“	„neu“
Es entfallen auf ( <b>z. B.</b> )		
Grunderwerb (20.... veranschlagt)	5.000,0 TEUR	5.000,0 TEUR
Einrichtungskosten (veranschlagt bei Titel .....	4.000,0 TEUR	4.000,0 TEUR
zentrale Planungskosten	1.000,0 TEUR	1.000,0 TEUR
Baukosten	9.000,0 TEUR	10.000,0 TEUR
Gesamtkosten	19.000,0 TEUR	20.000,0 TEUR

Darstellung der aktuellen Mittelsituation bei Titel .....

Vgl. Nr. 4.1

Zur Fortsetzung der Maßnahme ist die zusätzliche Bereitstellung dieser Mittel (Mehrbedarf) im Planjahr erforderlich.

**4.3 Aufhebung qualifizierter Sperren (§§ 22 Satz 3 und 36 Satz 3 LHO)**

- Veranschlagt 20.....: ..... TEUR
- Reste aus Vorjahren: ..... TEUR .....TEUR
  
- Davon gem. § 22 Satz 3  
LHO gesperrt: .....TEUR
  
- zur freien Verfügung: .....TEUR
  
- Bereits verausgabt: .....TEUR
- Bereits festgelegt: .....TEUR .....TEUR
  
- es verbleiben noch: .....TEUR
  
- Antrag auf Entsperrung  
  (z. B. mit HU-Bau bzw.  
  Wirtschaftsplan belegt): .....TEUR
  
- weiterhin gesperrt: .....TEUR

**4.4 Entsperrungen im Stellenbereich**

Darstellung der aktuellen Stellensituation bei Titel 4.....

Begründung der Notwendigkeit der Entsperrung:

**4.5 Erneute Befassung des Finanzausschusses**

Sollte der Finanzausschuss sich in der Vergangenheit bereits mit der Angelegenheit befasst haben (z. B. Teilentsperrung), ist dies im Rahmen der erneuten Befassung zu verdeutlichen.

Gleiches gilt, wenn ein Titel schon an bisherigen Entscheidungen beteiligt war, d. h. sein Soll im laufenden Haushaltsjahr verändert wurde. Hierauf ist gesondert hinzuweisen.

**4.6 Deckung**

Bei der Deckung aus Ausgabeansätzen, die teilweise mit zweckgebundenen Einnahmen im Zusammenhang stehen, sind die Folgen sowohl für die Ausgabe- als auch für die Einnahmeseite darzustellen.

Eine Deckung aus Investitionen für Mehrbedarfe bei den laufenden Ausgaben scheidet aus.

#### **4.7 Folgekosten**

Diese Position ist in jedem Fall – auch bei Fehlanzeige – auszufüllen.

Evtl. Folgekosten bzw. deren Veränderung sind stets und vollständig in der Vorlage zu benennen.

Bei Veränderung der erwarteten Folgekosten, z. B. nach Abschluss von Sanierungsarbeiten durch Energieeinsparungen, sind die Veränderungen durch Gegenüberstellung „alt/neu“ zu verdeutlichen.

Bei neuen Vorhaben sind die zu erwartenden

- personellen Folgekosten,
  - sächlichen Folgekosten, z. B.
    - Bewirtschaftung,
    - Bauunterhaltung,
    - Umzugskosten,
- zu benennen.

#### **5 Dringlichkeit**

Die evtl. Dringlichkeit einer Vorlage – z. B. durch Fristabläufe etc. – ist in der Vorlage, mindestens jedoch im Anschreiben, darzustellen.

#### **6 Antrag**

Der Finanzausschuss wird gebeten, (z. B.)

- der Aufhebung der Sperre bei Kapitel ..... Titel ..... (MG ....)  
„(Zweckbestimmung)“ zuzustimmen,
- der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln bei Kapitel ..... Titel ..... (MG ....)  
„(Zweckbestimmung)“ zuzustimmen,
- der Inanspruchnahme von .. im Kapitel (Nr./Bezeichnung) gesperrten Stellen der Besoldungsgruppe A .... zuzustimmen,
- zusätzlichen Ausgaben bei Titel (Nr./Zweckbestimmung) in Höhe von ..... TEUR zuzustimmen,
- davon Kenntnis zu nehmen, dass .....

Im Auftrag

(Unterschrift AL-2)

## **Entschliefungen des Landtags zum Haushaltsplan-Entwurf 2010/2011**

### Einzelplan 06 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (LT. Drs. 5/3106)

„Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit bei der Umsetzung des Operationellen Programms in der Förderperiode 2007 bis 2013 Mittel des EFRE zugunsten der erneuerbaren Energien umgeschichtet werden können.“

### Einzelplan 07 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (LT. Drs. 5/3107)

- "1. Zur Förderung der politischen Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern werden das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Landeszentrale für politische Bildung gebeten, gemeinsam mit dem Kuratorium der Landeszentrale ein System zu entwickeln, das die Zahl der jährlich zu fördernden Träger auf eine Zahl beschränkt, die eine auskömmliche Finanzierung bei hinreichender Spezialisierung und Qualitätssicherung garantiert. Bei der Auswahl der entsprechenden Träger sollen Kriterien wie Trägervielfalt, regionale Ausgewogenheit und Qualität berücksichtigt werden. Für die Förderung sollten im Interesse einer hinreichenden Spezialisierung Mindestquoten der erbrachten Stunden im Bereich der politischen Bildung eingeführt werden.
2. Das Bildungsministerium wird darum gebeten, im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig die Fachstelle für Bibliotheken als ganz Stelle ausfinanziert wird.
3. a) Der Landtag bekennt sich zu dem Ziel, den Hochschulen (ohne Hochschulmedizin) unter Beachtung der Haushaltssituation sowie der allgemeinen Personalkosten- und allgemeinen Preisentwicklung langfristig 2.747 Stellen zur Verfügung zu stellen und diese weiterhin leistungsfähig im bisherigen Umfang auszufinanzieren. Diesem Grundsatz soll auch bei Aufstellung zukünftiger Haushalte sowie in der Mittelfristigen Finanzplanung entsprochen werden.  
  
b) Die Versorgungslasten, die von den Hochschulen des Landes im Rahmen des Hochschulkorridors für ab 2010 neu eingestellte Beamte zu tragen sein werden, werden daher in Jahresschritten unter Berücksichtigung der Zuwachsraten des Hochschulfinanzkorridors um jeweils 500 TEuro erhöht, jedoch dauerhaft auf einen zusätzlichen Betrag von 2.000 TEuro p. a. begrenzt. Darüber hinaus gehende Beträge werden den Hochschulen im Rahmen ihrer Finanzausstattung erstattet. Die Verteilung dieser Versorgungslasten auf die einzelnen Hochschulen des Landes erfolgt jeweils zur Hälfte nach der Quote der Beamtenstellen der einzelnen Hochschule im Verhältnis zu den gesamten Beamtenstellen im Hochschulbereich lt. Stellenplan 2010 sowie nach der Quote des Hochschulbudgets der einzelnen Hochschule im Verhältnis zur Summe des Hochschulbudgets aller Hochschulen. Entsprechende Regelungen sind in den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen zu verankern."

### Einzelplan 08 - Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LT. Drs. 5/3108)

- „1. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Entwicklung und Verbreitung des Einsatzes erneuerbarer Energien im ländlichen Raum, die Einführung eines

revolvierenden Darlehensfonds unter Beteiligung von Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu prüfen. Mit diesem Darlehensfonds sollen bestehende Fördermöglichkeiten für die kurz- und mittelfristige Finanzierung von Investitionsvorhaben in diesem Bereich ergänzt werden. Das Prüfergebnis ist dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bis zum 30. April 2010 vorzulegen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Konzeption über die künftigen Aufgaben einschließlich der Finanzierung der „Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern“ weiter zu entwickeln. Dabei sind alle Varianten, wie z. B. die Verbesserung der eigenen Einnahmemöglichkeiten, die Zuwendungen des Landes und die Zustiftungen zu prüfen. Die Konzeption ist dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bis zum 30. Juni 2011 vorzulegen.“

#### Einzelplan 09 - Justizministerium (LT. Drs. 5/3109)

„Im Hinblick auf die in Titel 0901-684.02(neu) veranschlagten „Zuschüsse an Vereine und Verbände sowie an soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Förderung von Opferhilfe-Beratung“ wird die Landesregierung aufgefordert,

- Möglichkeiten der Mitfinanzierung durch Dritte, unter anderem durch die Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen durch von Staatsanwaltschaften und Gerichten verhängte Geldauflagen und
- die Akquirierung von Geld- und Sachspenden zu prüfen sowie
- Regelungen und Erfahrungen anderer Bundesländer zur Finanzierung von Opferhilfe-Beratungsstellen einzuholen.

Das Prüfergebnis ist dem Finanzausschuss und dem Europa- und Rechtsausschuss bis zum 31. Dezember 2010 vorzulegen.“

#### Einzelplan 10 - Ministerium für Soziales und Gesundheit (LT. Drs. 5/3110)

"1. Bezug nehmend auf die Anhörung zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern im Finanzausschuss am 6. November 2009 und den „Prüfbericht Schuldnerberatungsstellen“ vom 27. Mai 2008 wird die Landesregierung aufgefordert

- Möglichkeiten der Mitfinanzierung durch Dritte,
- Akquirierung von Geld- und Sachspenden zu prüfen und
- Regelungen und Erfahrungen anderer Bundesländer zur Finanzierung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen einzuholen.

Das Prüfergebnis ist dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit bis zum 31. Dezember 2010 vorzulegen.

2. Das Sozialministerium wird aufgefordert, im Rahmen der Bewirtschaftung der Mittel
  - a) des Europäischen Sozialfonds dafür Sorge zu tragen, dass für den Zweck „örtliche Projekte der Jugendberufshilfe“ zusätzlich zu den im Titel 1025-633.31 „Jugendberufshilfe“ veranschlagten Mitteln weitere Mittel bis zur Höhe von 300,0 TEuro jeweils für das Jahr 2010 und 2011 zur Verfügung stehen.

- b) des Zukunftsfonds dafür Sorge zu tragen, dass „Maßnahmen für Demokratie und Toleranz“, für die im Haushaltsplan 2008/2009 Mittel im Titel 1025-684.03 „Zuschüsse des Landes für Maßnahmen für Demokratie und Toleranz“ in Höhe von 100,0 TEuro jährlich veranschlagt sind, in den Jahren 2010 und 2011 in gleichem Umfang weiter bezuschusst werden können.“

Einzelplan 15 - Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung (LT. Drs. 5/3115)

„Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Abdeckung des nach wie vor sehr großen Bedarfs, sich gegenüber dem Bund für die Fortführung des Investitionspaktes energetischer Modernisierungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Infrastruktur einzusetzen.“



# Bericht zu den Leistungs- und Kostenkennzahlen im Haushalt (LuK-Bericht)

Einzelplan / Kapitel	EE/KK	
Buchungskreis	BBBB	
Berichtsjahr	2010	
Berichtszeitraum (Quartal)	II. Quartal	
Berichtsempfänger	Ref. xxx	Haushaltsabteilung FM (zuständiges Spiegelreferat)

Einheit	Ist	Soll	Ist	Ist	Abweichung	Soll	Ist	Abweichung	Abweichung
	31.12.2008	2009	31.12.2009	30.06.2009	30.06.2009	2010	30.06.2010	30.06.2010	30.06.2010
					Sp. 7/Sp. 6			Sp. 10/Sp. 9	Sp. 11-Sp. 8

1	2
---	---

## 1. Leistungskennzahlen

1.1.	Leistung 1
1.2.	Leistung 2
1.3.	Leistung 3

Anzahl	321.000		375.000	100.000	-73,3%	1	370.000	95.000	-74,3%	-1,0%	
Anzahl	195.000		180.000	60.000	-66,7%		180.200	80.000	2	-55,6%	11,1%
Anzahl	21.200		19.000	5.000	-73,7%		19.700	5.400		-72,6%	1,1%

## 2. Kostenkennzahlen (Kosten bezogen auf die erbrachte Leistungsmenge)

2.1.	je Leistung 1
2.2.	je Leistung 2
2.3.	je Leistung 3

EUR	15		18	4	19	5,6%	17	18	3,2%	-2,4%	
EUR	14		3	16	16	0,0%	10	12	14,8%	14,8%	
EUR	39		40	40	40	0,0%	5	43	43	-0,3%	-0,3%

## 3. Kostenschichtung

3.1.	Produktbereich 1
3.2.	Produktbereich 2
3.3.	Produktbereich 3
3.4.	Produktbereich 4
3.5.	Produktbereich 5

Prozent	12		13	14	14	7,7%	10	11	10,0%	2,3%
Prozent	25		20	19	19	-5,0%	25	20	-20,0%	-15,0%
Prozent	36		38	38	38	0,0%	36	35	-2,8%	-2,8%
Prozent	15		16	16	16	0,0%	15	20	33,3%	33,3%
Prozent	14		13	13	13	0,0%	14	14	0,0%	0,0%

## 4. weitere Kennzahlen

4.1.	Kennzahl 1
4.2.	Kennzahl 2

km <sup>2</sup>	132		130	40	40	-69,2%	100	20	-80,0%	-10,8%
Prozent	2		2	2	2	0,0%	3	2	-33,3%	-33,3%

## Erläuterungen

- ① Die Veränderung der Leistungsmenge könnte ggf. eine Veränderung der Sachausgaben und somit eine Änderung des kameralen Planansatzes zur Folge gehabt haben.
- ② Für die Leistung 2 wird bereits im zweiten Quartal mehr als 1/2 der Jahresleistung -evtl. bedingt durch Saisonarbeit- erbracht. Diese Feststellung könnte ggf. bei der Einsatzplanung des vorhandenen Personals innerhalb der Behörden Berücksichtigung finden.
- ③ Die Erhöhung der Stückkosten ggü. 2009 bei allen Leistungen kann ggf. durch eine Tarifierhöhung verursacht worden sein.
- ④ Es sind im II.Quartal 2010 nur die Kosten der Leistung 1 gestiegen. Die Ursache hierfür könnten erhöhte Sachkosten (z.B. aus Materialeinkauf) sein.
- ⑤ Hier wird bereits bei der Planung ein höherer Stückkostenpreis berücksichtigt. Ursache dafür könnte ggf. die Tatsache sein, dass aufgrund einer Qualitätsverbesserung der Einsatz von spezifischer Software, die Verwendung von hochwertigeren Materialien (z.B. im Laborbereich) o.ä. vereinbart wurde.
- ⑥ Hier wird die Verteilung von Arbeitsanteilen zur Erbringung der unter 2 aufgeführten Leistungen dargestellt. Verschiebungen innerhalb dieser Anteile können ein Hinweis auf schwankende Arbeitsschwerpunkte sein.
- ⑦ Die angegebenen km<sup>2</sup> könnten z.B. die betreute Fläche beschreiben. Die Entwicklung über die Jahre 2008 bis 2010 weisen auf einen Rückgang hin. Hier könnte man nun z.B. hinterfragen, ob die Qualität der Arbeit zur Betreuung der Fläche erhöht wurde, ob durch Personalkürzungen nur noch die Betreuung einer geringeren Fläche durch die Behörde abgesichert werden kann oder ob nur noch eine verringerte Fläche zu betreuen ist (z.B. wg. Verlagerung von Aufgaben an die Kommunen)